

Texte zur Dorfgeschichte von Untervaz



1692

Landsatzungen der vier Dörfer

Kopie aus: Sammlung sämtlicher Statutar-Rechte der Bünde, Hochgerichte und Gerichte des Eidgenössischen Standes Graubünden. II. Band enthaltend die die Landsatzungen des Hochgerichts der fünf Dörfer im Gotteshausbunde. bei Simeon Benedict. Chur 1837.

S a m m l u n g
sämmtlicher
Statutar-Rechte
der
Bünde, Hochgerichte und Gerichte
des
Eidgenössischen Standes Graubünden.

Herausgegeben
von
der Geschichtsforschenden Gesellschaft
daselbst.

Dritten Bandes erstes Heft,
enthaltend:
die Landsatzungen des Hochgerichts
der
fünf Dörfer,
im Gotteshausbunde.

Chur,
bei Simeon Benedict. 1837.

Landfakungen
des
Hochgerichts der fünf Dörfer
im
Eidgenössischen Stand Graubünden.



Herausgegeben
von
der geschichtsforschenden Gesellschaft
daselbst.

Landtsakungen

der vier Dörfferen

Zigers, Thrimmisch, Jgis vnd Undervas,
von Berg vnd Thal.

Verneuert im Jahr nach der gnadenreichen Geburt
unfers Herrn vnd Heylands Jesu Christi,
als man zelt 1692 Jahr.

(Hatt'ß geschriben Johannes Gaudens, wohnhafft zu Thrimmisch.)

Nach dem amtlichen Original des Hochgerichts der fünf Dörfer
abgedruckt.

Im Namen
der heiligen hochgelobten Dreieinigkeit Gott Vatter,
Sohn und heiligen Geistes Amen.

Als von dem Fahl Adams här, durch Länge der Jahren und Verenderung der Zeit, die Sinlichkeit der menschlichen Gedächtnuß hinschlicht, deshalben nothwendig ist, zu Unterricht der Sachen, die man wesentlich in Gedächtnuß behalten soll und will, geschrifflich ze fassen. Hierumb wiew der Landama, die Amptleuth, Gericht und ganze Gemeinden der hiernach benannten vier Dörfferen Bizers, Thrimmisch, Igis und Underwak, Reich und Arm, All unverschidenlich, von Berg und Thal, als ein besonderß Hochgericht der dreyen grauwen Pündten gefreiter alter hoher Rhätia, im Gottshauspundt gelegen, bekennen und thun kundt allermenniglichen für uns und alle unsere Nachkommende und Alle die uns zu versprechen stand, und dero wiew Gewalt haben, wiew uns hiemit zu allen hienach geschribnen Dingen vestiglich verbinden, in Krafft diser Geschriff. Als dan in Unseren obgerürten vier Gemeinden vor alten Zeiten, dieweil wiew bevogtet und vnder des Gestifts Gewalt wahren, kein geschribne Statuten und Landtsakungen des Erbfahls und anderen nothwendigen Dingen gehabt habend, dardurch aber den Unseren, wie auch den Frömbden, so vnder uns zu schaffen hatten, täglich vil Müß und Arbeit, Kostung

vnd Schaden erwachsen vnd in schwere Rechtshändel
 kommen sind; derohalben wier verursacht, solche noth-
 wendige Sachen geschrifflich in Gewahrsumme zu erlan-
 gen, in welchem wier zumahlen von dem Hochwürdigem
 Herren, Herren Paulo, weiland Bischoff zu Thur, ge-
 schribne Statuten des Erbfahls, des Zugs vnd anderer
 nothwendigen Landtsakungen geschrifflichen vnd mit
 Brieff vnd Sigel darum wissentlich erlanget, überkom-
 men vnd in Gewahrsumme gebracht, sich derselben füro-
 hin zu gebrauchen; doch mit dem endtlichen Geding vnd
 Vorbehalt, dieselbigen geschribne Statuten zu endern,
 mindern vnd mehrten oder andere zu setzen, vnd vorbe-
 halten, wo wier beschwert werend, mit vnser der vier
 Gemeinden Rath vnd Mehr zu verbessern, minderen
 oder mehrten. Dieweil dann sihär vilerley Irrung vnd
 Zweytracht, auch Mißverstand aus obgerürten geschribnen
 Statuten vnd Sakungen, des Erbfahls vnd anderer
 Dingen halben, erwachsen vnd endtstanden, dardurch vil
 Leuth zu großen Kosten vnd Schäden kommen, Solchem
 nun fürzefommen vnd abzuleiten, damit Spän vnd Stöß,
 Kosten vnd Schaden verhüetet vnd wier in bessere Ruh
 kommen möchten, haben wier solche Beschwernuß zu
 Herzen gefaßt, vnd einer ganzen Landtsgemeind vnser
 obgedachten vier Gemeinden von Berg vnd Thal fürge-
 tragen, hierum gerathschlaget vnd darüber gemehret,
 vnd mit einhelligem Mehr der vier Gemeinden verordnet,
 gesetzt vnd verschafft, daß von allen vier Dörfferen vnd
 von einer jeden Tärken, zu gleichem Zusatz, zwey oder
 drey verstendige Männer vnd Rathspersohnen, die der
 Sachen erfahren, mit sampt dem Herren Landama vnd
 Landtschreiber, die sollend einen Tag ansetzen vnd bestim-
 men, vnd über die alten Erbfahl, Brieffen vnd Landtbuch

siken vnd alle Stuckh vnd Artikel, so darin begriffen, eins nach dem andern eigentlich lassen lesen vnd verhören, vnd wo Irrung darinnen nach ihrem Beduncken erfunden wurde vnd sie vermeinten, daß Spän vnd Stöß daraus erwachsen möchten, sollend sie dasselbige Alles ausziehen lassen vnd dann einer jeden Gmeind insonders fürtragen vnd lassen vorlesen, vnd daruff soll dan ein jede Gmeind sich berathen, vnd was dan in einer jeden Gmeind umb einen jeden Artikel insonders das Mehr wirdt, soll ordentlich auffgezeichnet werden; alsdan sollend abermahlen die Gmeinden ihre Botten senden, vnd die Mehr der Gmeinden zu Zizers auff dem Rathhaus zusammentragen, vnd was dan das Mehr worden ist in allen vier Gmeinden, es sey umb Erbsahl, Zugrecht vnd anders mehr, mit sampt den alten Stucken vnd Artikeln, die man unverändert hat bleiben lassen, sovil als vnser Landtrecht betrifft, das Alles soll durch ein Landtschreiber eigenttlich vnd mit gutem Fleiß in ein neues Hauptlandtbuch gestellt vnd geschriben werden, vnd dasselbig Alles soll dan hinfür von den obberürten vier Gmeinden zu Berg vnd Thal, vnd allen vnsern Nachkommenden, vnd allen die vns zu versprechen stand vnd dero wier Gewalt habend, von meniglichem steiff vnd fest gehalten werden, als ob Brieff vnd Sigel darum auffgericht were, ohne alles Weiterziehen, Dingen vnd Appelliren, bis auff vnser der obberürten vier Gmeinden verbessern, ohne alle böse gefärd, böse fünd vnd arge List. Es ist auch einer jeden Gmeind vorbehalten, ob eine oder mehr ein Auszug oder Abschrift aus diesem Hauptbuch begehrt, das soll ihnen vergunt sein vnd durch den Landtschreiber auszogen vnd geschriben werden, über einer jeden Gmeind Kostig vnd Pfennig. So geschehen im Jahr nach der

gnadenreichen Geburt unsers Herren vnd Heylandts Jesu Christ, als man zelt 1570.

Dieweilen dan durch guote Gsez vnd Ordnung Land vnd Leuth wohl regiert werden, wie dan Moses der Knecht Gottes vnd Regent vnder dem Volckh Israel, das Volckh Gottes auch nach den ihm von Gott dem Herrn vorgeschribenen Gesezen regiert hat, vnd vnder allen Nationen ein alter Gebruch, Land vnd Leuth nach den vorgeschribnen Gsätzen zu regieren, vnd auch unsre lieben Voreltern solchem löblichen Gebruch nachgefolget vnd vns schöne Gsatz gestellt vnd vorgeschriben, solche aber wegen Lenge der Jahren schier in Abgang kommen, weilen die Bücher alt vnd vast gebrochen sind, als habend die Herren eines löbl. Landtstrath obgemelter vier Dörfferen von Berg vnd Thal sich berathschlaget, die alten vorgeschribenen Gsatz zu verneuren vnd in etwas Puncten nach Laut der Gmeinden Mehr vnd Meinung zu vermehren vnd zu verbessern, es sey im Erbfahl oder anderen Puncten, welches darauff allen vier Gmeinden von Puncten zu Puncten vorbracht vnd vorgelesen worden, vnd alles hienach Geschribne, es seyen alt oder neue Puncten, durch das Mehr der vier Gmeinden von Berg vnd Thal approbiert, gutgeheissen vnd angenommen worden. Soll auch so vil seyn, wie oben im Alten gemelt, als ob Brieff vnd Sigel darum auffgericht sey, vnd weilen durch Unwüssenheit der Gsätzen mancherley Uebertretungen geschehend vnd auch große Zwentrachten vnd Uneinigkeiten endtstehend, so sollend, solchem vorzukommen, dise hienach geschribne Satzungen alle Jahr in einer jeden Gmeind, wan Alma vnd Gericht besetzt wird, offentlich verlesen werden. Damit sich jedermenniglichen darnach zu verhalten wüsse vnd sich nit mit der Unwüssenheit

beklagen könne, deswegen soll und mag ein jedes Gericht vnser vier Dörfferen ein Auszug von dem Hauptbuch nehmen. Es soll auch in allen Stücken gelten, wie oben von vnseren Altvorderen geschriben und abgerathen worden, und ist diese Verneuerung geschehn im Jahr nach der gnadenreichen Geburt vnseres Herren und Heylandts Jesu Christ, als man zelt 1692, und zu mehrer Befreytung habend sich der hochgeachte, wohlgeborne Herr Baron Simon von Salis, diser Zeit regierender Landama der vier Dörfferen, und die vier Herren Amptleuth mit eigener Hand vnderscriben.

I.

Vom Erbfahl.

Zum allerersten ist gesetzt, daß ein jedes Kind, so von ehlichem Stammen geboren vnd herkommen ist, sein Vatter vnd Mutter erben soll vor jedermeniglichen, es sey dan Sach, daß Enichli erfunden wurden, so sollend die Enichli sovill erben, als vil ihr Vatter oder Mutter geerbt hetten, wan sie den Fahl erlebt hetten, Alle, so von einem Kind herkommend, nur für ein Stollen, weil noch eins von den Kinderen vorhanden ist. Wan aber keine Kinder mehr vorhanden weren vnd Alles nur Enichli erfunden wurden, alsdan erbt ein jedes Enichli für sein Haupt. So aber auch Urenichli erfunden wurden, deren Vatter oder Mutter mit Tod abgangen wer, alsdan erben die Urenichli an ihres Vatters oder Mutter statt, alle Urenichli, so von einem Menschen herkommen, für ein Stollen, an ihres Vatters oder Mutter statt, für vnd für.

Zum Andern.

Wan aber ein Kind sich verheurathet vnd ihme von Vatter vnd Mutter ein Heimsteuer geben wirdt, so soll es dise Heimsteuer mögen gniesen so lang Vatter vnd Mutter leben; wan aber Vatter oder Mutter mit Tod abgangen, alsdan so soll ein jedes Kind, so ein Heimsteuer empfangen hat, dieselbe Heimsteuer wiederum in

das gemeine Erb inwerffen oder umb sovil, als sein Heimsteuer ertragen mag, zuruckstehen, bis ein anders Kind, so noch nüt empfangen hat, auch sovil hat, als dieses. Was dan übrig ist soll in gleiche Theil getheilt werden.

Zum Dritten.

So ist gesezt, ob Sach sein wurd, daß zwey Ehemenschen Kinder beyeinander überkommen hetten, es were eins oder mehr, vnd daß ein Ehemensch absturbe vor dem Andern vnd vor den Kindern, vnd dan die Kinder auch stürben, so soll das Ehemensch, so noch im Leben ist, es sey der Mann oder das Weib, seine Kinder erben in Eigendem und Fahrendem, ohne Ruckfahl, vorbehalten, so das abgestorbene Ehemensch noch Vatter und Mutter hinterlassen hette vnd ein Heimsteuer empfangen hette, so soll Vatter und Mutter die Heimsteuer wiederum mögen zuruckfordern.

Vnd wan Vatter vnd Mutter ihr Haab vnd Gut Alles ausgetheilt hetten nach todter Hand umb ein jährlichen Zins, vnd über eins von den Kindern ohne Leib-erben absturbe, so sollend sie ihr ausgeben Gut, sovil als dasselbig Kind empfangen hat, wiederum mögen zurucknemmen; wan aber gwinnes Gut vorhanden were, soll solches das überlebende Ehemensch von seinem Kind erben vnd ihme dienen ohne Ruckfahl.

Zum Vierten.

Ist gesezt, ob Sach sein wurde, daß zwey Ehemenschen ehliche Kinder hinter ihnen gelassen hetten, nach ihrer beider Tod vnd Abgang, vnd darnach dieselben Kinder auch alle sturben, alsdan erben derselben Kinder Ehni

vnd Ana, jedes für sein Haupt, an der Kinderen Vatter und Mutter statt, Eigendts vnd Farendts, ohne Ruckfahl.

Zum Fünfften.

So ist gesezt, wan ein Mensch abstirbt ohne ehliche Weiberben, vnd Brüder vnd Schwästeren, vnd Brüder- vnd Schwäster-Kinder erfunden wurden, so sollend sie alle miteinander erben, doch daß die Bruder- vnd Schwäster-Kinder nit mehr erben, als sovil ihr Vatter vnd Mutter geerbt hetten, Alle, so von einem Menschen herkommen, nur für ein Stollen.

Zum Sechsten.

Weiter so ist gesezt, ob Sach sein wurde, daß Bruder- vnd Schwäster-Kinder erfunden wurden, alsdan sollend sie erben neben Dehi und rechter Väsi; vnd so kein Dehi und recht Väsi mehr vorhanden weren, alsdan erbend ein jedes Bruders- oder Schwäster-Kind für sein Haupt, alle zugleich ohne Ruckfahl.

Zum Sibenden.

So ist gesezt, ob Sach sein wurde, daß Eheni und Ana erfunden wurden, als oft geschicht, so sollend sie allewegen neben Dehi und rechter Väsi mögen erben, vnd wan Dehi- und Väsi-Kinder erfunden wurden, erben selbige an ihrer Vatter und Mutter Statt.

Zum Achten.

Ist gesezt, daß ein Vatter oder Mutter ihre Kinder neben des Abgestorbenen Bruder und Schwäster erben sollen, vnd so Bruders- und Schwäster-Kinder erfunden

wurden, die sollend auch als für ein Stollen erben, sovil als ihr Vatter vnd Mutter geerbt hetten, ohne Ruckfahl, und so auch Ehnichli erfunden wurden, die erben an ihr Vatter und Mutter statt.

Zum Neunten.

So ist gesezt, wan ein Mensch absturbe ohne ehliche Leiberben, vnd auch keine Geschwüsterete mehr bey Leben hette, vnd noch ehlich Vatter vnd Mutter im Leben weren, so erben dieselbigen jedes für ein Stollen, vnd ob aber Vatter vnd Mutter auch nit mehr im Leben weren, vnd aber Ehn vnd Ana noch vorhanden weren, so erben alsdan dieselbigen einjedes für ein Stollen, ohne Ruckfahl.

Zum Zehenden.

So ein Persohn abstirbt ohne ehliche Leibserben vnd hinterlaßt zweyerley Geschwüsterete, die theils von Vatter und Mutter, theils nur von Vatter oder von der Mutter Geschwüsterete sind, so erben solche beiderley Geschwüsterete alle gleich ohne Ruckfahl; wan aber auch Kinder von einem Geschwüsterete erfunden wurden, es were von einer halben Seite oder von beiden, die erben an ihr Vatter oder Mutter Statt, Alle, so von einem Menschen herkommen, für ein Stollen.

Zum Elfften.

So sich begäbe, daß ein Persohn den Vatter oder die Mutter hinterließe und einhalbe Geschwüsterete, so sollend die einhalben Geschwüsterete neben Vater oder Mutter zugelassen werden, ohne Ruckfahl.

Zum Zwölfften.

Anno 1690, als Landrath gehalten worden, ist von dem ganzen Landrath abgerathen worden wegen des Erbfahls in unserem Hochgericht, solchen in etwas Punkten zu enderen, aus der Ursach, weilen man betrachtet, eintheils, weilen es nit billig sey, daß die Kinder, die ihre Elteren ihres tödtlichen Hintritts manglen müssen, sondern auch bisharo dan des Erbs, so ihren Elteren *) , wan sie gelebt hetten, zugefallen were, beraubt worden sind, also ist deswegen, auff Befallen einer ganzen Landts-gmeind, von dem Landrath abgerathen worden, auch von der ganzen Landts-gmeind angenommen vnd bestetiget worden, wie folgt: daß fürhin sollend, wie von Alter her gsin ist, die recht Geschwüstertekind sind, die sollend erben einjedes für sein Haupt, fürhin aber sollend die, welche ein halber Grad weiter sind, die sollend erben stammeweis, namlichen an ihres Vatters oder Mutter statt.

In Gleichem auch so ein Mensch abstirbt vnd weren sein die nechsten Erben zum Dritten vnd so fortan, vnd wurden dan funden deren die einen halben Grad weiter weren, so sollend allzeit die Näheren in die Häupter vnd die Weiteren in die Stammen erben, also daß alzeit anderhalber Grad neben einander erben mögen, vnd nit weiter.

*) In einer alten Abschrift lautet diese hier sehr undeutliche Stelle folgendermaßen: daß die Kinder, die ihre Eltern ihres tödtlichen Hintritts manglen müssen, wie bishar geschehen, daß sie des Erbs, so ihren Eltern zc.

Zum Dreizehenden.

So ist auff obgemelten Tag abgerathen wegen der Bruders- vnd Schwösterkinder vnd Kindtskinder, wie folgt:

Es sollend die Schwöster- vnd Bruderskinder ihren Dehi vnd rechte Väsi erben, ein jedes für sein Haupt, wen kein Dehi vnd rechte Väsi mehr vorhanden sind, wie von Alter her gebrucht worden.

Fürrohin aber sollend die Bruders- vnd Schwöster-Kindtskinder auch zu erben zugelassen werden, jedoch daß die Bruders- vnd Schwösterkindtskinder nit in die Häupter, sonder in die Stammen erben.

Zum Bierzehenden.

Wan ein Mensch abstürbe ohne ehliche Leiberben, vnd ~~wenigste~~ Vaterß oder Mutter Bruder oder Schwöster, verliese auch seines Bruders oder Schwöster Kinder, so sollend in solchen Fall deß Vaterß oder Mutter Bruder oder Schwöster gseklich außgeschlossen sein, vnd die Bruders- oder Schwösterkinder allein erben oder dero Kinder an ihrer Eltern Statt, wie obgemeldet.

Zum Fünfzehenden.

Anno 1699 an der Landtsgemeind ist mit einhelligem Mehr ein Esatz gemacht, wie volgt: Namlichen, so ein Erb falt in vnserem Hochgericht, und solches jemandt prätendiert vnd anspricht, wider vnser gschriben Erbrecht, vnd solches für Richter und Gericht kompt, vnd dan ein solcher Ansprecher von Richter vnd Gericht von dem Erb, laut dem Landtrecht, abgewisen wirt, so sollen die auffgeloffenen Costungen, so deswegen auffgangen, nit mehr, wie bisher gebrucht worden, auß dem Erb genommen werden, sonder dem Vnrecht habenden zuerkent werden.

Decret von Häuptern und Rathsgesandten
zu Chur beytäglich versammelt, dd. 17/27 Juli 1630.

Ist abgeratthen, alldieweilen es sich mithin allerhand Spän und Mißverständnissen in Erbfalsachen begebend, so solle fürrohin gfaßt vnd geordnet sein, allenthalben in gemeinen dreien Pünten Landen, daß alle vnd jede Erbfäl denjenigen Erbsrechten gemäß zertheilt vnd gericht werden söllend, wie es bräuchig vnd gewohnt ist an demjenigen Ort, alda die abgestorbene Person, es sige Man oder weibliches Geschlächts, haushäablich, Landtmann oder Burger, gsin were, vnd sige gleich daß Haab vnd Gutt gelegen, wo vnd in welchem Gericht es wolle, ob gleichwohl die abgestorbene Person in einem andern Gericht gastweyß gewont vnd aldort gestorben were, so soll doch all sein Verlassenschaft denjenigen Statuten gemäß gerichtet vnd zertheilt werden, wie es an demjenigen Orth, alda sy natürlich Burger oder Landtmann, auch haushäablich zur Zeit seines Absterbens gsin ist, bräuchig vnd gewönlich. Welches Gesetz zwaren auff Gefallen der ehrf. Gemeinden statuirt worden, vnd söfer es von denselbigen guttgeheßen, auch auff vnd angenommen würdt, sol es vorgehende Sach vnd bisher beschechene Fäl nüt betreffen, sonder seinen Anfang erst auf denjenigen Tag nemmen, wann die Mehren der ehrf. Gemeinden deswegen auffgenommen werdend, vnd soll solches angentß auff die Gemeinden außgeschryben werden.

**Von wegen des Ehnichli Gutts gegen dem
Zehengrichtenbund.**

Also ist man räthig vnd einß worden von der zehen Gerichten wegen, als es zum öfteren Mahl in vnseren

vier Dörfferen böß Spen vnd Stöß geben hatt, von wegen deß Enichligutts, so es ze fallen etwan kommen ist, vnd desselben zu überheben vnd fürzefommen, so ist daß vnser Aller Meinung vnd Mehr, daß wierß in vnseren vier Dörfferen gegen ihnen wollend haltten in allen Rechten vnd Formen, wie sie es gegen vns haben, damit es gleichförmig zugange.

Zum Anderen.

An der Landtßgemeind auff St. Sörgentag, den 27. Aprellen 1651 Jahrß ist gemehret worden, wie volgt:

Daß in Erbfählen wier meniglichen nach vnserem Erbfahl, er sey gleich frömbd oder heimisch, Pundfleuth oder Andere, wollend lassen erben; wan aber andere Ausländische die ~~Unfrigen~~ nach ihren Erbfählen vnd ~~Stapten~~ in Erbschafften nit wollten zulassen, behalten wier gegen ihnen das Gegenrecht, mit Protestation, dieselbigen nach vnserem Erbrecht nit anderß admitieren vnd erben zu lassen, als wie ein Obrigkeit erkennen mag.

Zum Dritten.

Anno 1620 an St. Sörgen Tag ist gesezt, daß man jedermenniglichen, was außershalb gmein drey Pündten vnd auch in gmein drei Pündten ist, daß Gegenrecht haltten will, mit Erbfahl vnd Ganten, wie auch mit dem Abzug vnd feilen Kauff; wie man vns haltt, so wollen wier sie auch halten.

Gesez von 1731.

Anno 1731 auf Georgi Landtßgemeind ist abgerathen und von der ganzen Löbl. Landtschaft von Berg und Thal einhellig gemehret worden, daß in allen Erbfählen die

Frümbden, sie seyen Bundtsleut oder Andere, sollen nach unseren vorbeschribenen Gesezen gleich denen heimischen Hochgerichtsleuten gehalten werden, im Fall die Frümbden ein gleiches Recht von ihrer Oberkeit bringen können, daß in dergleichen Fällen, wie sie hier in unserem Hochgericht erben wollen, bei ihnen die Unserigen nach ihren Gesezen auch zu erben zugelassen werden; widrigenfalls aber in gleichem Grad und Fällen bei ihnen nicht könnte geerbt werden, sollend sie hier vom Erb auch ausgeschlossen seyn und nicht anderist erben mögen, als bey ihnen auch geerbt werden kann.

Van Theilen zweyer Ehemenschen.

So ist gesezt worden, wan zwey Ehemenschen zusammenkommen vnd darnach einß vor dem anderen abstirbt oder sonst voneinander kommen, als oft beschicht, vnd wan dan derselben einß beschehen wurde, alsdan mag jedtweder Theil sein zubracht Gut, ob fovil noch vorhanden were, widerum dattet nemen, so für ligendt Gut nach vnserem Landtrecht gerechnet vnd geachtet wirt.

Vnd ob sie aber mitler Zeit beyeinander fürgeschlagen oder gewonnen hetten, es were wenig oder vil, so gehört dem Mann in dem fürgeschlagenen vnd gewonnenen Gut die zwey vnd einer Frau der dritte Theil, ausgenommen, ob einem oder dem Anderen in der Zeit erbßweiß etwas zugefallen were, so mag daselbig sein ererbt ligendt Gut auch voruß datten nemen, vnd sonst in der fahrenden Haab was für Fahrendtsß nach vnserem Landtrecht geachtet wirt, nimpt ein Mann die zwey Theil vnd die Frau den dritten Theil von der fahrenden Haab.

Vnd ob die Ehemenschen nit gewonnen oder fürgeschlagen, vnd auch darzwischen nit ererbt hetten, vnd

ihr zubracht Gut noch vorhanden were, alßdan mag jeder Theil daß Seine dannen nehmen, in massen, wie obstath, vnd waß ab ligendem Gut kompt, soll allwegen wiederum auff ligendts gelegt werden.

Wan sie aber in der Zeit geltschulden miteinander gemacht hetten, so soll der Mann auch die zwen theil Schulden bezahlen vnd die Frau den dritten Theil.

Zum Anderen.

Were eß aber Sach, daß sie das Ihre beyeinander verthan oder verböfert hetten oder dem einen Theil das Seine gar verthan were, eß were dem Mann oder der Frau, vnd aber gelten solten, so soll daß, daß noch hat vnd dieweil eß hat, die Schulden bezahlen, damit ehrlich leuth nüt an ihnen verlihren müssen. Doch einer Frauen vorbehalten, ob Sach were, daß ein Mann daß Seinige verspilte, verbürgte, verschlüge, verkneipte oder mit Hurey vnd Ehebruch verbubte, daß soll ein Frau nit endtgelten. Vnd ob aber ein Frau Ihres auff dise Weiß verschwendte, so soll der Mann eß auch nit endtgelten.

Zum Dritten.

Weitter ist auch gesetzt, so die Ehemenschen Geding gegen einander auffgericht hetten, so vil alß die Recht zugebend, dem soll gelobt vnd gehalten werden, eß sey des Mannß oder der Frauen halber.

Zum Bieritten.

Vnd ob auch die Ehemenschen von wegen des Ehebruchs oder anderer Mißhandlung halber, daß ein sein zubracht gut verwürkte, eß were der Mann oder die

Frau, daß dan dem andern daß gmein Recht vnd Gewonheit allwegen vorbehalten sey, versteth sich, daß eins des Andern Missethat nit zu endtgelten habe.

Zum Fünfften.

Ist gesetzt, wan zwey Ehemenschen zusammenkommen vnd eins vor dem Andern abstirbt oder sonst rechtlicher Weiß von einander kommen, so soll jeder Theil, wan die Theilung fürgenommen wirt, die Schulden, so es in die Haushab gebracht hat, dem Andern Theil, es treffe gleich Mann oder Weib, ohne Endtgelten, selber abrichten vnd bezalen; so es aber nit sovil hette, daß die Schulden möchten bezahlt werden, soll doch daß andere Ehemensch daß nit schuldig sein zu endtgelten oder bezahlen; geschehe es aber, daß sie Schulden miteinander gemacht, die weil sie miteinander gehauet, so sollen sie alsdann die Schulden bezahlen, nach vnserem Landtrecht, wie obverschriben stath.

Zum Sechsten.

Wan alsdann durch Todfahl eines Ehemenschen die Theilung soll fürgenommen werden, so mag daß im Leben geblibene Ehemensch füruß ein dopplet gespreitetes vnd dopplet angezogenes Bett nehmen, wie sie es im Leben gehabt vnd miteinander gebrucht haben.

Erbfahl des vnehlichen Stammes.

Erstlichen.

Des vnehlichen Stammes halber ist also gesetzt, ob Sach sein wurde, daß ein Mutter ehliche vnd vnehliche Kinder gewunne oder hette, vnd beide erfunden wurden, alsdan es zum Fahl keme, vnd dieselben Kinder, beide,

ehliche vnd vnehliche, ihre Mutter erben solten, alsdan so sollend dieselben Kinder nebeneinander gestellt werden, vnd ihre Mutter miteinander erben.

Vnd wan es Sach were, daß das vnehliche vor dem ehlichen absterben thete, ohne Leiberben, so sollend alsdan seine ehliche Geschwüster, so noch im Leben sind, desselbigen Abgestorbenen Gut erben, als vil als dasselbig von seiner Mutter geerbt hat, vnd nit mehr, dan es von seiner Mutter geerbt hat.

Vnd ob es Sach were, daß dasselbig Abgestorbne keine ehliche Geschwüster mehr hette, so sollend doch allwegen die Nächsten erben, so von ehlichem Stammen herkommen, vnd nit vom vnehlichen.

Zum Anderen.

Weitter so ist gesetzt vnd daß Mehr worden in vnseren vier Gemeinden, daß jetzt nun fürhin, so es darzu kompt, daß ein Kind, so ehlich geboren ist, sein Vatter vnd Mutter soll vnd mag erben, wan gleich der Vatter oder die Mutter ehlich oder vnehlich sind, vnd sollend die ehlichen Kinder des Vatters oder der Mutter nit endtgeltten, ob das ein vnehlich wer, oder beide.

Zum Dritten.

So ist abermahls gestellt worden vnd für nothwendig angesehen des vnehlichen Stammes halben, wie vorhin auch geschriben stath, ob Sach sein wurde, daß ein Ehe were vnd daß eintweder es were, der Mann oder das Weib, vnehlich were, oder beide, vnd ehliche Kinder überkemen oder hetten, so sollend dieselbigen Kinder ihr Vatter vnd Mutter erben vnd des vnehlichen Stammes nit endtgeltten, ausgenommen Ehen vnd Ana, da der vn-

ehlich Stammem herkompt, da sollen dieselbigen Kinder nit erben.

Zum Bierctten.

Weitter so ist gesetzt vnd gemehret worden von des vnehlichen Stammens wegen, vnd durch der vier Gemeinden Amptleuth mit sampt einem ehrsamem Hochgericht gestelt worden, daß wen sich zutrüge, daß ein Ehe were, daß daß eine oder beide vnehlich weren vnd ehliche Kinder hetten, so will man dieselbigen Kinder ihr Vatter vnd Mutter erben lassen, wie dan oben verschriben stath; vnd dan füröhin sollend dieselbigen Kinder nit mehr neben ehlichen Kindern erben, biß sie zum anderen Mahl ehlich geboren sind. Desgleichen der ehlich Stand auch in gleicher Gestalt, ausgenommen an der Seiten, da es von ehlichem Stammem herkompt, soll es nit verstoßen werden.

Zum Fünfftten.

Weilen ein vnehlich Kind sein Vatter nit erben mag, so hand wir gesetzt, daß ein vnehlicher Vatter oder Mutter ihr ehlich Kind auch nit anders erben sollen, als ihr Lebenlang die Gnussamme ab dem Gut, dan soll es wieder fallen an den ehlichen Stammem, wannenher daß Gut kommen ist.

Vnd aber daß ehliche Kind, so ein vnehlichen Vatter oder Mutter hat vnd den Vatter oder die Mutter überleben thete, vnd dan nach des Vatters oder der Mutter Tod ohne ehliche Leiberben absterben thete, vnd nur einhalbe Geschwüsterete vom vnehlichen Vatter oder Mutter her hinderliesse, alsdan sollend die einhalben Geschwüsterete von vnehlichem Vatter oder Mutter her nit erben, son-

der daß Gut soll, wie obstat, was vom ehlichen Stammen herkompt widerum an den ehlichen Stammen fallen.

Wan aber daß ehliche Kind, so von vnehlichem Vatter oder Mutter erzeuget ist, gewonnen Gut hat vnd hinderließe, alsdan erbendt daß gewonnen Gut der Vatter oder die Mutter, ohne Ruckfahl, vnd so der Vatter oder die Mutter nit mehr lebten vnd andere ehliche Kinder hinderliessen, die dan einhalbe Geschwüsterete weren, so erben auch dieselbigen daß gewunnene oder fürgeschlagene Gut ohne Ruckfahl.

Von Testamentieren vnd Auffgemächten.

Erstlich.

So ist gesetzt vnd geordnet, daß kein Landtman noch Inwohner in vnseren Vier Dörfferen, Mann oder Weibspersohn, solle befüegt sein, einicheß Testament oder Auffgemacht seines Hab vnd Guts zu thun, es were den Sach, daß seine rechtmessige Erben sich darzu freiwillig verstunden; sonder soll Alles fallen dahin vnser Erbrecht es anweist. Was aber den Armen oder der Kirchen testamentiert vnd auffgemacht wirt, daß soll bey dem Landtsrath stehn gut zu heissen oder vernichten.

Zum Anderen.

So lassend wir es auch bey dem Testament vnd Auffgemacht bleiben, wie hie oben verschriben ist, vnd thund darin nit verenderen. Wan aber jemandt were, der vermeinte billiche Ursach zu haben, etwas auffzumachen, wes Gestalt daß sein möchte, so soll solches für den Landtsrath gebracht werden vnd einer seinen Erben kundt thun, daß er dahin erscheinen wolle vnd die Ursachen anzeigen. Im Fahl dan der Landtsrath dieselbigen wurde billichen und recht befunde, so soll es mit Erkantnuß

deß Landtſrathß vnd gebührender Meßigung zugeben werden; ſo aber der Landtſrath ſein ingewendte Urſachen nit gnugsam erfinden wurde, ſo ſoll daß Auffgemächt zu machen niemandt beſugt ſein vnd ihm abgeſchlagen ſein.

Zum Dritten.

Anno 1648 auff Sanct Jörgen Tag an der Landtſgmeind iſt für ein Geſatz zu halten auffgeſetzt worden, wan ein Mann oder Weißperſohn in vnſerem Hochgricht der vier Dörfferen kein ehliche Kinder hette vnd ihr Gut erbßweiß auß vnſerem Land wo man teſtamentieren mag hinſiele, ſo ſoll ein ſolche Perſohn daß Gegenrecht haben vnd gegen Außländiſche zu teſtamentieren Fueg haben, gleich wie die Außländſchen gegen die Vnſeren zu teſtamentieren Macht haben.

Zum Vierten.

Auff Sant Jörgentag den 23 Tag Aprellen 1648 iſt an der Landtſgmeind abgerathen vnd gemacht worden, man wolle deß Herren Marſchallen Blißfuß von Saliß Hauß vnd deſſen Nachkommenden, wie auch deß Herren Cavalier Ruodolff von Saliß Hauß vnd deſſen Nachkommenden dieſe Gnad vnd Freyheit ertheilen vnd für ein Geſatz jek vnd hernach in vnſerem Landtbuch geltten laſſen, daß ſie ihren Erben vnd Nachkommenden nach gemeinen kaiſerlichen Rechten teſtamentieren vnd auffgemächt machen mögen, doch, waß den Herren Marſchall betrifft, vmb die Güter ſo in vnſerem Hochgricht ligen vnd in vnſer Jurisdiction ſind, über welche wier mechtig ſind zu vrtheilen. Diſe Satzung aber ſoll anderen vnſeren Satzungen im Landtbuch begriffen, wie auch an-

deren Freyheiten vnd Gwonheiten kein Nachtheil bringen, vnd auffert deme, es sey in Auffgemacht oder Anderem, nit präjudicieren noch abnehmen.

Sum Fünfftten.

Weitter so ist gesezt vnd verbotten worden, daß sich niemand weder Manß noch Weibspersohn, nit sollend außershalb gmeiner dreyer Pündten Landen verpfründen, ohne wissen, willen vnd Rath sein der nechsten vnd rechten Erben, vnd mit Erkantnuß seiner Oberkeit, da er daheimen ist; wan aber einer oder eine daß übersehe vnd sich verpfründte, ohne Berwilligung wie obstath, so ist desselbigen Haab und Gut sein den nechsten rechten Erben zugefallen vnd verfallen, ohne alle Gnad.

II.

Von Ehesachen.

Alle dise Puncten, wegen der Ehesachen, sind beiderseits approbiert, doch ab Seiten der Catolischen dem geistlichen Consistori ohnvergriffen.

Erstlichen.

So ist von den vier Gmeinden von Berg vnd Thal offendtlich daß wahr worden vnd mit einhelligem Mehr gang verbotten: daß keiner, noch keine einem Andern seine Kinder hinderrucks, noch ohne sein oder seiner guten Fründen wissen noch willen sollen verehlichen, verheurathen, noch hingeben, ohne Vatter vnd Mutter vnd der nechsten Fründen Willen vnd Nachgeben; doch zweyer oder dreyer derselben nechsten Fründen zu beiden

Seiten, vnd nit minder; vnd welcher oder welche Persohn daß übersehe, dieselbigen sollend gstrafft vnd gebuofet werden bey der höchsten Buof, so die vier Gemeinden auffgesetzt haben, daß ist sechzig Pfund Pfenig.

Zum Anderen.

In Sant Jörgentag 1620 ist daß Mehr worden von Berg vnd Thal an der Landtsgmeind, daß keine Kinder sich mögend verehlichen ohne Wissen und Willen Vatter vnd Mutter, vnd so die nit mehr im Leben weren, der Vögten und nechsten Fründen Wissen und Willen, wo nit, so soll die Ehe nit gelthen.

Zum Dritten.

Vnd wan man aber zwey zusammen verehlichen will mit Wissen und Willen Vatter vnd Mutter vnd guter Fründen, so soll doch der Knab achtzehen Jahr alt seyn vnd die Tochter sechzehn Jahr, vnd ob aber die Partheyen nit miteinander könnten einß werden, alsdann so sollendß vnd mögenß für die Richter vnd Gericht kehren, die sollendß dan entscheiden.

Zum Vierten.

So ist gesetzt vnd geordnet, wan es sich begeben, daß ein Kleinfüge vnd kindische Persohn were, es were gleich Manß oder Weibßpersohn, vnd die mit Worten oder mit Wercken überführt wurde vnd den Ehestand antrefse, vnd ein Gericht die Persohn für ein Kind erkennen mag, daß es nit wüsse, was der Ehestand sey, vnd auch solches geschehe ohne der nechsten Fründen Wissen und Willen, wie dan oben verscriben stath, dan so soll die Ehe nit gelthen vnd der einem solchen Kind nachge-

stellt, es sey Manß oder Weibspersohn, sollen abgestrafft werden nach eines Gerichts Erkenntnuß.

Zum Fünfften.

Item so ist gesetzt, wan es sich begeben thet, daß sich einer zu einer kindischen vnd einfaltigen Persohn leite vnd sie schwächte an ihr Ehr, es were mit Worten oder mit Wercken, der soll von der Obrigkeit gestrafft werden, vnd doch so möcht aber die Sach so schwer sein, so behaltt man auch einer hohen Oberkeit alwegen ihre Rechte vor, damit daß Uebel gestrafft werde.

Zum Sechsten.

Weitter so ist daß Mehr worden 1606 auff Sant Jörgentag, von wegen der Ehesachen, wie oft und dickh möcht geschehen, daß eine sich möchte under einen spreitzen vnd dan den ansprechen, vnd ihn wollen zu dem Eid treiben, so will man des Eidschwörens nüt, sondern jedtwedes soll sein Recht mit lauterem Kundtschaften erweisen oder die Sach soll nüt geltten, es were dan Sach, daß einer eine überführete vnd sie schwachte, so sollß bey einem ehrsammen Gericht stahn, waß sie billich vnd recht erkennen mögen.

Zum Sibenden.

So ist gesetzt, wan es sich begeben vnd daß ein offentlicher Ehebruch erfund wurde, es were von Manß oder Weibsperson, vnd wan es dan sein Ehegemahl ihm dise Sach nachlassen und in Gnaden empfangen wollte, so soll dan dieselbig Persohn, so gefehlt hat, von einem Richter vnd Gericht daselbst gestrafft werden umb zwanzig Pfund Pfening, ohne alle Gnad; vnd wan es sich begeben, daß ein Ehemensch dem anderen nüt verzüchen wollt, vnd es

dan für ein Corgericht keme, so soll dan das Fehlbare von demselben Gericht gestrafft werden, wie teur oder hoch nach seinem Verdienen vnd eines Gerichts Erkenntnuß, vnd wan es sich aber begeben würd, daß ein Persohn, es sey Mann oder Weib, mehr dann einmal an einem Ehebruch erfunden wurd, derselbig oder dieselbig sollend dan für den Herren Landama geschoben werden vnd da abgestrafft werden, vnd wan aber Sach wer, daß auß einem solchen Ehebruch ein Corgericht erwüchse, vnd es dem geordneten Corgericht zu schwer were, so mögend sie dan das ander Theil des ganzen Hochgerichts zu ihnen nemmen, vnd wan dan eines von dem anderen geschieden wurde von des Ehebruchs wegen, so soll es dan dem Fehlbaren verbotten werden, sich zu verheurathen, acht Jahr lang, vnd nicht erlaubt werden von keiner Obrigkeit, vnd ob sich weiter Eins vor den Pündten erklagte vmb solche acht Jahr, so soll es abgestrafft werden um die höchste Buos sechzig Pfund Pfening.

Zum Achttten.

So Persohnen weren, Mann oder Weib, die ihr Schand vnd Laster von des Ehebruchs wegen an den Tag geben thete, vnd vermeinte, man sollte sie darum scheiden, dieselbe soll man darum abstrafen an Ehr, Leib und Gut, nach Richter vnd Gerichts Erkenntniß, vnd soll darum nit geschieden werden, wan sein Ehegemahl nit begeret,

Zum Neundten.

Anno 1679 ist von dem Landtscrath der vier Dörfferen auff St. Jörgentag abgerathen vnd darnach an der Landtsgmeind bestettiget worden, wie volgt, laut Protokoll:

So Persohnen weren, die einander die Ehe versprochen haben vnd vor der Hochzeit den Beylag hetten, so sollend dieselbigen abgestrafft werden vmb fünff Pfund Pfenig.

Zum Zehenden.

So ist an obgemeltem Tag daß Mehr worden vnd gesetzt, wan Persohnen weren, die den Ehebruch begingen, es sey Weib oder Mannsperson, so sollend dieselbigen Persohnen abgestrafft werden vmb zwanzig Pfund Pfenig, daß erstemahl, wan schon daß eine ledigese Standtß were; daß andere Mahl sechzig Pfund; fernerß ein Mehreres nach Erkenntnuß der Oberkeit, an Leib vnd Gut.

Zum Delfften.

Item so ist an obgemeltem Tag daß Mehr worden, wan ledige Persohnen weren, die in der Hurey erfunden wurden, es sey Weib oder Mannspersohn, so soll ein jedes abgestrafft werden vmb fünff Pfund Pfenig.

Zum Zwölfften.

Anno 1665. An der Landtsgmeind ist daß Mehr worden wegen der Ehesachen, daß, so beide Theil catolischer Religion weren, sollen sie, wan Spän zwischend ihnen erwachsen theten, ihr Rechtfertigung außführen vor dem Corgericht zu Chur; desgleichen auch, kemen zwei evangelische Persohnen wegen der Ehesachen in Zwenspalt, sollend sie ihr Sach vor dem evangelischen Corgricht erörtern vnd ablegen. Wo aber zwey Persohnen einander hetten zur Ehe genommen, die vngleicher Religion weren, nemlich einß catolisch, daß ander evangelisch, vnd die Eltern, oder, so die abgestorben, ihre Bögt vnd

nextste Verwandten diese Eheveredung nit würden gutheissen, so solle ihre Eheversprechung vngültig, krafftlos vnd vnbindig seyn vnd von einander gescheiden werden. — Diesen Puncten haben die Evangelischen grad vnverlangt angenommen, woser das Corgricht zu Chur ihn auch approbiere vnd gutheisse. Auff welches, auf Befehl der Landtßgmeind, der Herr Cavalier Ruodolff von Salis sich nacher Chur versüßt vnd ihre fürstliche Gnaden Bischoff zu Chur und Herren Dekan Schgier angebracht, welche dessen wohl zufriden gsin, vnd deme nachzukommen versprochen. Es soll auch der Klegery den Beklagten vnder seinem Voro vnd Corgricht jederzeit sechen.

Sum Dreyzehenden.

So ist gesetzt vnd ordiniert worden, wan zwey Ehemenschen zusammen kommen vnd das ein catolisch, das ander evangelisch were, vnd Kinder beyeinander erzeugeten, ohne andere ordentlich verordnete Heurathspacten, so sollend dan die Söhn in der Religion dem Vatter nachfolgen vnd in seiner Religion erzogen werden, auch nach des Vatters Tod, vnd die Töchteren der Mutter nach, bis das die Kinder auff das Alter kommend von sechzehen Jahr, vnd dan fürrohin soll es den Kinderen in der Religion freystahn.

Sum Bierzehenden.

Weitter ist gesetzt vnd ordiniert worden, so zwey Personnen für Corgricht kommen theten, es were für das catolisch oder evangelisch, vnd dan mit Recht vnd Wrtel zusammengesprochen vnd ein Ehe erkannt wurd, vnd sich das eintweder widerspenig machen thet vnd der Wrtel

nit wollte nachkommen, vnd nit wollte Hochzeit halten oder hausen, sodan soll daß gehorsamme, so der Brtel begert statt zu thun, des Widerspenigen Gut besitzen mögen, welches ihme aber von der Oberkeit soll zugestellt werden; vnd soll daß Widerspenig vnd Ungehorsamme, so sich allem Obigen widersetzen thete, noch weiter nach oberkeitlicher Erkantnuß gestrafft vnd zur Gehorsamme getriben werden.

Zum Fünffzehenden.

So ist gesetzt, so zwey Persohnen einander zur Ehenemen vnd kein Irrung ist, so sollend sie die Ehe bezügen in sechs Wochen frist, in der Kirchen vor der christlichen Gemeind, nach der christlichen Ordnung, vnd so aber einß in obberürter Zeit nit Hochzeit hielte vnd der Landama in der Kirchen solches beuten laßt bey der Buoß, namlichen zehen Pfund Pfenig, vnd aber dennoch nit Hochzeit halten theten, so soll die Buoß bey ihnen beiden oder bey dem daß widerspenig ist, ohne Gnad eingezogen werden, außgenommen Heurathspacten.

Zum Sechzehenden.

Anno 1643 ist von den vier Dörfferen daß Mehr worden, wan Persohnen sind die ein Ehe sind, vnd Hochzeit ghalten haben vnd dan voneinander lauffen vnd ohne oberkeitliche Erkantnuß absonderlich hausend, sollend dieselbigen, alsobald als der Landama in den Kirchen solchen Leuthen zusammenbeuten laßt, zusammen gehen vnd miteinander hausen, welches aber ungehorsam vnd widerspenig ist, soll alle Mahl, so oft es dem Gott nit Gatt thut, zehen Pfund Buoß verfallen sein.

Zum Sibenzehenden.

An obigem Datum ist gesetzt vnd daß Mehr worden, daß niemand in vnseren vier Dörfferen, er sey frömbd oder heimisch, Hinderseß oder Nachbaur, catolisch oder evangelischer Religion, zu dem heiligen Tauff nit mehr als fünff Gfatterte nemmen soll; welche sich aber an minderer Zahl vergnügen, die sollen darum zu loben sein; geschehe es aber, daß jemandt mehr als fünff nemmen thet, der soll der Oberkeit zehen Pfund Buoß verfallen sein.

Wie Kinder Vatter und Mutter erhalten sollen, vnd Vatter und Mutter die Kinder.

Also ist gesetzt vnd geordnet, wan ein Ehevolck Kinder beyeinander erzeuget hette, vnd Gott der Herr das eine Ehemensch auß diser Welt abforderte, vnd voneinander kommen, vnd das Abgestorbene mehr Gut hette, als daß noch im Leben ist, wie dann mehrtheil geschicht, daß einß mehr hat als daß andere, vnd wan dan die Kinder des Abgestorbenen Gut erbßweiß hinwegnemmen, es sey des Vatters oder der Mutter Gut, vnd dan das Ehemensch, daß noch im Leben ist, villicht Armuth müßte leiden, auß der Ursach, daß ihm sein Ehegemahl mit Tod abgangen ist, vnd die Kinder desselben Gut erbßweiß hinweggenommen hetten, als oft vor Augen ist, so ist daß Unser Satzung, daß dieselben Kinder, die des Abgestorbenen Gut geerbt haben, daß sie das Ehemensch, so noch im Leben ist, sollen schuldig sein, sein Lebenlang zu erhalten vnd ihm sein Nahrung zu geben nach Gebühr vnd Nothdurfft.

Auch soll sowohl Vatter als Mutter schuldig sein, die vnerzognen Kinder zu erzüchen, aber doch soll es alzeit nach Richter vnd Gerichtß Erkenntnuß geschehen, so es darzu kompt.

Wie die vnehlichen Kinder sollen erzogen werden.

So ist auch geordnet vnd gesetzt worden, wan zwey ledige Menschen ein vnehlich Kind beyeinander erzügeten, so soll es der Vatter die zwey Theil schuldig sein zu erhalten vnd die Mutter den dritten Theil, vnd so es sich aber begeben, daß der Vatter vnd die Mutter abstarben vnd daß Kind noch nit erzogen were, so sollend darnach allwegen der abgestorbenen Persohnen ihre Erben daselbig Kind erziehen an Vatter vnd Mutter statt.

III.

Von Gerichts-Sachen.

- 1) Vom Ansehen des Gerichts, in's Recht bieten, Rundschaften, Injurien, Appellation, Ausstandsordnung, Malefizsachen, verbotenen Täuschen, Concursordnung, Hypothekenregistern.

Zum Ersten.

Anno 1619 den 21 Tag Abrellen ist von den vier Dörfferen gemehret vnd gesetzt worden, wan der Landamma vnd die andern Amptleuth Gericht vnd Recht setzend in einer oder in der andern Gmeind, so soll ein jeder Richter Swalt haben, die stund zu setzen, wan es ihn gut bedünkt, bey der Buuß, einem jeden Geschwornen, so nit auß die Stund kompt, ein pfund Buuß ohne alle Gnad. — Weiter, welcher Gericht vnd Recht begert,

oder Kundtschaft oder Beystand, vnd dan nit erscheint, soll Buß verfallen sein, ein Pfund Pfening, vnd die Kostig, so deswegen aufgangen, abtragen vnd bezahlen.

Sum Anderen.

So ist gesetzt, daß der Landamma oder die andern Amma in den vier Dörffern nit sollend schuldig seyn Gericht vnd Recht inzugeben, biß daß die klagende Parthey ein Tröster in daß Recht gibt, an den der Richter kommen mag, vnd wan dan ins Recht vertrößt ist, so mag der Richter den Tag bestimmen nach seinem Belieben.

Sum Dritten.

So ist gesetzt vnd geordnet in unsern vier Gmeinden von Berg vnd Thal, welchem durch den Weibel zu dem Rechte gebotten wirt, eß sey um Kundtschaft oder ander Ding, dieselben sollend dem Gebot gehorsammen und warten ungefährlich ein stund, nachdem man zu dem Gericht gelüttet hat, wan man sein bedörffe, daß man ihn finde, vnd welcher und welche daß übersehend, die sollend gestraft werden, ohne Gnad, zehn Schilling, vnd den Unkosten bezahlen, so deswegen aufgeloffen.

Sum Viertten.

Weitter so ist gesetzt und daß Mehr worden der Kundtschaften halber in unsern vier Gmeinden von Berg vnd Thal, so eß sich zutrüge, daß einer nothdürftig wurde einer Kundtschaft oder mehr, vnd auß einer Gmeind' in die andere ließe büten, so ist ein jeder Kundtschaft fünf Bazen vnd aller Schifflohn und Zoll zu geben verordnet, eß treffe weit oder nah, vnd vorbehalten, ob Sach seyn wurde, daß einer nit Tagß heim kem, so stath eß

Zum Fünften.

So ist auch gesetzt, wan es sich begeben wurde, daß einer oder eine mit recht zuerkannt wurde, kundtschaft zu geben, vnd dann demselbigen die eintwedere Parthey in sein kundtschaft reden thet, als mit Scheltworten, sollen solche (aber) nach Richter- und Gerichts-erkannnuß abgestrafft und gebußet werden.

Zum Sechsten.

Weitter. so ist gesetzt, welcher oder welche dem Andern in sein glimpf und ehr redte, dermaßen, daß sich einß mit recht versprechen müßte, vnd solche Zuredung nit auff ihn bringen möchte, vnd daß es solcher Zuredung hinter sich stahn müßte und aberwant thun vor Richter vnd Gericht, in welcherlei Gestalt das geschehe, sollen sie auch allwegen nach Gestalt der Sachen von Richter vnd Gericht gestrafft werden vnd den Costen abtragen vnd bezahlen.

Zum Siebenten.

So ist auch gesetzt und geordnet, wan einem Wetbel von Richter vnd Gericht oder von den Gemeinden etwas befohlen würt zu büten oder zu verbüten, es sey in welcherley Gestalt das wolle, vnd ihm darüber Jemand Unzucht oder Argß erbüte, es were mit Worten oder mit Werken, der oder dieselbe sollen auch nach eines Gerichts erkannnuß abgestrafft werden. Desgleichen soll es auch sein mit den Gemeinfnechten in allen vier Gemeinden.

Zum Achten.

Item so ist gesetzt, so zwey mit einander in einem Rechtshandel sind vnd ein Urteil ergangen ist, vnd der

einen Parthen zu schwer were vnd appelliren wollte, so ist das unser Meinung, daß, was fünf pfund pfenig ist oder mehr, daß mag sich appelliren, doch minder den fünf pfund nit, vnd dasselbig soll sich allwegen nach Richters vnd Gerichts Erkenntniß appelliren vnd nach unserm Landßbruch, innerhalb acht Tagen, doch so mag der Landamma Aufzug geben nach seiner Glegenheit.

1744. Zudem ist bei gewöhnlicher Landßgemeind von der gesamten Landschaft von Berg vnd Thal gemehret vnd zu einem Gesez gemacht worden, daß hinfürohin der Appellatz in Zeit von 8 Tagen, wie von Alter hero, von dem Appellatzrichter angebeht vnd in Zeit eines Monats, a die der Civilurthel anzufangen, außfündig gemacht werden, nach resp. Erspirierung welcher beider Terminen der Appellatz verwürket und die Civilurthel in indicatum erwachsen sein solle. 2^{do}. sollen alle Beiurthlen in krefften bleiben vnd nicht können appellirt werden.

Zum Neunten.

Weitter ist auch gesezt worden, wann ein Urthel von einem civilischen Gericht ergangen ist vnd sodann ein Parthen appellirt vnd ihm der Appellatz erkennt wird, vnd den Urthel-Brief vnd Sigel begehrt, so sollß ihm angenß in seiner Costig geben werden; soll sich aber erklären, daß er appelliren wolle, dieweil der Stab noch auf dem Tisch ligt, vnd soll die Gerichtskosten bezahlen biß zu Austrag der Sach.

Zum Zehnten.

So ist auch gesezt, daß in civilischen Händlen ein Verwandter im dritten Grad sitzen mag, aber nit näher.

was aber glimpf vnd ehr vnd Malaffzachen betrifft, sollen im vierten Grad sitzen vnd nit näher, vorbehalten was Gemeinden gegen Gemeinden, bleibt selbiges, wie ver-
schrieben ist.

Zum Delfften.

Es soll auch kein Gericht in unsern vier Dörffern kein Urtheil auff ein Spruch weisen, sondern auff beider Par-
theyen Klag vnd Antwort vnd den Rechtsfaz erkennen vnd ein Urtheil geben, was sie Gott der Herr vnterweist vnd lert, vnd so es dann der einen oder der andern Parthey nit gefällt vnd zu schwer ist, so mag mans dann appelliren für den Landamma, vnd was dann die Appel-
laz-Herren darüber erkennen vnd vrtheilen, dabey soll es sein vnd bleiben, bey der Buß Einhundert Cronen vnd noch weiter gstrafft zu werden, an ehr vnd gut, nach oberkeitlicher Erkenntnuß.

Zum Zwölfften.

Auff Sant Jörgen Tag 1628 ist gemehret vnd gesezt worden, daß was rechtliche Spruch oder was man sonst von beyden Partheien zu halten angelobt hat, vnd dann ein Sach durch die dazu verordneten Spruchleuth zu einem end gebracht vnd ein Urtheil ergangen ist, so soll es dannethin darbei sein vnd bleiben, vnd soll kein Ap-
pellaz haben, es sey dann sach, daß die Partheyen etwas Neues haben inzulagen, daß die Spruchleuth erkennen können, daß solches zuvor nit sei in das Recht eingelegt worden; doch soll es allzeit bey denselben Spruchleuthen stahn, ein Spruch wiederum aufzuthun oder nit, sonst soll Niemand den Gewalt haben, einen solchen Spruch aufzulösen.

Zum Dreyzehenden.

So ist an obbemeltem Tag auch fürkommen, daß, wann es sich begeben wurd, daß ein Person, so ein Parthey ist, in einem civilischen Gericht vnd zum eid getrieben wurd vnd der Eid gethan wurd, vnd sodann dieselbig Person, so den eid gethan vnd durch sein Eid die sach erhaltet, so ist daß Mehr worden, daß die sach, um welche der Eid gethan ist worden, kein Appellaz soll haben. So es sich aber begeben, daß ein oder die andere Parthey ein Appellaz begehret vnd daß dann die Appellaz dem gethanen Eid ohne Schaden vnd Nachtheil wär, so soll daselbig die Appellaz haben.

Zum Vierzehenden.

Auff Sant Jörgen Tag 1663 ist an der Landtszgemeind gemehret vnd für gut angesehen worden, wann es zum Fall kommen wurd, daß in der Landtschaft der vier Dörfferen Gmeinden mit Gmeinden in gedachter Landtschaft zu Rechten kommen würden, oder sonderbare Personen mit Gmeinden rechten müßten, dann so soltend alle diejenigen, so in den Gerichten der vier Dörfferen Geschwisterkind sind, sitzen mögen vnd nit für partheyisch erkannt werden; gescheh es aber, daß in obgedachten vier Gmeinden der vier Dörfferen nit gnug Geschworne erfunden wurden, so soll man dann Gewalt haben, andere ehrliche Lüth in daß Gericht zu erwählen, daselbige zu erfüllen, vnd ihnen den eid wie gebräuchlich auflegen vnd geben, vnd daß geschicht allein darum, daß man nit mit großen Uncosten aus andern Hochgerichten, wie oft geschehen, anhero hat nemmen müßen.

Wurden aber Spän und Mißhellung wegen der Rheinwuhren infallen gegen der Gmeind Unterbak, es

sei gegen der Gemeind Zizers oder Trimmis berühren wurde, laßt man es beim alten Bruche bewenden, also daß die Herren von der Stadt Chur mögen dazu gebrucht werden.

Zum Fünfzehenden.

Anno 1584, den 12 Tag Mayen, hat der Herr Landamma vnd ganzer Landtsrath für gut vnd rathsam angesehen vnd ist auch von allen vier Gemeinden bestetet worden, wie hernach folgt:

So hat man für gut angesehen und beschlossen, so man zusammenkompt auf St. Jörgen Tag vnd ein Landts-gmaird haltet vnd dann für gut angesehen wurde, daß man wollte besetzen, Brief vnd Sigel ohne Schaden, wie dann etliche Jahr här gschehen ist, vnd alsdann so soll jeder Amptmann schuldig sein, die nachgemelte vier Artikel, wie von Alter här, (zu) lassen für den Herren Landamma vnd Hochgericht kommen, vnd sollend die andern Gericht nüt darinnen handeln noch strafen, vnd wann etwas darin geschicht vnd gestraft wurd, so soll es nüt gelten. Vnd ist das der erste Artikel: alle malakhsische Sachen, so malakhsisch erkennt mag werden; zu dem Andern ein offentlicher Friedensbruch; zu dem Dritten ein offentliche Zuredung; zu dem Vierten ein vngesamte Persohn, so vmb kein Gebot noch Verbot nüt geben wollte, daß soll allwegen für den Landamma vnd Hochgericht geschoben werden.

Zum Sechzehenden.

Weiter so ist gesetzt worden, wann es sich begeben wurd, daß ein Persohn in unserem Hochgericht gesendlich angenommen wurd, dermaßen, daß man mit dem

Hochgericht mit ihm handeln müßte, es sey gleich Mann oder Weibspersohn, vnd doch mit dem Rechten nit so vil auf Eins erfunden wurd, daß man es von dem Leben zum Tod richten mag, alsdann stath die Straf an Richter vnd Gericht, wie sie eins strafen, es sey an Leib, ehr oder an gut, wie sie es dann billich und recht sein beduncket.

Zum Siebenzehenden.

Item so ist gesetzt vnd geordnet worden, wann ein Webelthäter, es sey Manns oder Weibspersohn, Sich mit seiner Verzicht begeben thete, daß man es vom Leben zum Tod richten muß lassen, in was Form und Gestalt das sey, vnd wann es dann gericht ist worden, alsdann so mag ein Oberkeit auß seinem verlassnen Gut voraus allen Costen nehmen, so sich da in seinem Handel verlossen hat, vnd zu demselbigen noch sechzig pfund pfenig, ohne gnad, den Gemeinden für den Freuel.

Zum Achtzehenden.

So ist gesetzt vnd geordnet, wann es sich begeben thet in unserm Hochgericht der vier Dörfferen, daß ein Todschlag geschehe, daß Gott vor sey, vnd man nit grundtlich wüßt, wer den than hat, so ist es Richter und Gericht heimgesetzt zu erkennen; so aber ein Todschlag ehrlich oder unehrlich erkannt würt, so laßt man dieselbig straff bleiben, wie es die Pundtsatzig vermag.

Zum Neunzehenden.

So sind auch abgestellt alle große ungebürliche teüsch, so antreffen thut zweyer Haab vnd Gut, ligendts oder fahrendts, bei der Buosß Einhundert Cronen. Auch so einer in einem schweren Ehrunckh ein Markt thet oder

ein Verständiger mit einem Einfaltigen ein Marcht thet, ist solches vngültig.

Sum Zwanzigsten.

Item so ist gesetzt, daß, wann man wegen eines haab vnd gut Schulden Gricht halten müste, vnd man des Schuldners haab vnd gut austheilen thet, so sollend zuvorderst die schuldgläubigen, welche von der Obrigkeit Brief vnd Siegel habend, vorhergahn, hernach sollen auch je die eltsten Schulden, so von der oberkeit authentisch vnd ohne allen argwohn glaubwürdig erkannt werden mögen, den Vorzug haben.

Sum Einundzwanzigsten.

Es sollend auch alle Grichtschreiber in unsern vier Gmeinden ein Jeder ein Buch haben vnd darin inscriben was für Güter versezt werden, es sey vnder dem Siegel oder Obligation, damit nit etwan Irrung geschehe im versiglen, weil der ein heur Amma ist, der Ander im andern Jahr, vnd daß bey straff nach oberkeitlicher Erkantnuß.

2) Grichtsordnung der vier Dörfferen, in Hochgricht vnd Civilgricht zu gebrauchen.

Wann die klagende Parthey in die Rathstuben kommt, so sagt der Richter zu dem Kläger: Ihr, N. N., habt bey mir umb Gricht und Recht angerufft, welches ich euch Ampts halben nit hab können abschlagen; so hab ich euch auf den heutigen tag Gricht ingeben, vnd so euch etwas angelegen ist, so sind die Herren desentwegen da

und werden auflosen. Alsdann begert der Kläger einen Fürsprech, welcher ihm von dem Richter erlaubt würt, und befehlt der Richter dem beehrten Fürsprech, er soll aufstahn. Alsdann stath der Fürsprech auf und fragt den Richter, was er ihm gebüte. Dann antwortet der Richter: ich gebeute euch, daß ihr dem N. N. oder seinen Herren Beystenden oder wer von Rechtswegen bey ihm stath, ihre Wort darthuend zum Rechten, und daß wie Recht ist. Dann antwortet der Fürsprech: Herr Richter, ich thue diesem N. N. oder seinen Herren Beystenden ihre Wort dar, so weit ich kan, will aber ihnen vorbehalten haben, wann ich sie säumen wurde mit meinen Worten, welches bald geschehen kann, daß sie mich mögend endtlassen, und einen anderen an mein statt nemmen oder aber ihr Wort selbst mögend anzeigen, und wäre besser bey Zeit, weil nüt gefehlt ist. — Alsdann antwortet der Richter: wannß bei Zeiten gschicht, so würt geschehen, was recht ist. — Alsdann mag sich die antwortend Parthey auch verfürsprechen, als in obstehender Form. Wan dan nun die Partheien sich verfürsprechet haben, so stath der Richter auf und sagt zum ganzen Rath: ich gebeute euch Allen daß Recht, daß Unrecht verbeut ich Allen bey dem Eid. — Alsdan sagt der Richter zu dem erst erlaubten Fürsprech: Herr N. N., ich will euch gefraget han, ob es an der Tagzeit sey zu dieser Tagzeit, daß ich da sey in solcher Form, Maß und Gestalt, daß ich mög den stab in die Hand nemmen und Richten und Urtheilen mit und nach dem Rechten, ueber alles daßjenige, so für mich und daß billich Rechten kompt, und daß auß sonderbahrem Swalt und Bevelch einer l. Landtschaft der vier Dörfferen und meines tragenden Ampts, darum erkennend daß Recht.

Darauf antwortet der Fürsprech: Herr Richter sehend eueren Huot auf vnd sehend euch nieder, so will ich erkennen, was mich recht dunckt. Ja, Herr Richter, so würt mich daß recht duncken, daß es an der tagzeit seye zu dieser tagzeit, daß der Richter da möge sitzen, den Stab in die Hand nehmen, richten vnd vrtheilen, mit vnd nach dem Rechten, über alles daß, so für euch und daß billich Rechten kompt, vnd daß auß sonderbahrem Gwalt vnd Bevelch einer löbl. Landtschaft der vier Dörfferen vnd eures tragenden Ampts. — Darnach fragt der Richter den andern Fürsprech vnd sagt, er soll auch erkennen, was ihn recht duncke. — So sagt der: Ich folge dem Herrn Fürsprech. — Dan fragt der Richter die übrigen Herren des Gerichtes nach einander umb. Vnd wan dan umbgefragt ist, so fragt der Richter den erst erlaubten Fürsprech widerum, wie hoch vnd theuer man ein löbliches Hochgericht verbanne, damit dem Rechten glegt werde vnd krafft habe zum Rechten. — Alsdan antwortet der erste Fürsprech: Herr Richter, so würt mich daß Recht duncken, daß ihr euwer löblich Hochgericht mögend verbannen was nur antreffen thut einen jeden schlechten Weberpracht umb drey schilling Pfennig, wan aber jemandt were, der dem Anderen zuredte an sein glimpf, ehr oder schaden, ohne euere, des Herrn Richters, Mundfrag, denselben laß ich abstraffen mit dem ordenlichen Rechten, wie recht ist. Ich behalt aber auch einem löbl. Hochgericht weiter vor, wann jemandt were, der euch, dem Herrn Richter, oder einem löbl. Hochgericht thete, es were mit Worten oder mit Werken, daß da unleidenlich oder untugentlich were, daß ihr euwer löblich Hochgericht weiter vnd höher möget verbannen, was dann Recht und Urthel erkennen mag,

und wann es die Mehr Urtheil geben möcht, so ließ ich den Landweibel den Ban rüffen. — Alsdan fragt der Richter den andern Fürsprech, der erkennt dem ersten Fürsprech sein Urtheil. — Dan fragt der Richter die übrigen Herren all der Rod nach, und wann dann umbgefragt ist, so gebeut der Richter dem Landweibel und sagt: Landweibel, ihr habt verstanden meiner Herren Urtheil, so wollend ihr den Ban rüffen. — Der Landweibel rüfft den Ban und sagt: so werdend ihr ordentlich ausfosen: Es hat der Hochwohlgeachte, Fürsichtige und Wohlweise Herr Landtamma sampt einem ganzen löblichen Wohlweisen Landtfrath der vier Dörfferen ihr Hochgericht verbannet, was nun antreffen thut einen jeden schlechten Ueberpracht, umb drey schilling Pfenning; wann aber jemandt were, der dem Andern zuredte in sein glimpf und ehr, ohne des Herrn Richters Mundfrag, der soll abgestraft werden mit dem ordentlichen Rechten, wie recht ist. Meine Herren habendt auch vorbehalten, wan dieser Bann brochen wurd, daß sie ihr löblich Hochgericht weiter und höher mögend verbannen, einist, anderist und zum drittenmahl, wie dann Recht und Urtheil erkennt hat. Wan dan der Landweibel den Ban gerüfft hat, so fragt der Richter den ersten Fürsprech, ob der Landweibel gerüfft, laut der Urtheil und vnseren Brülchen. So erkennt der Fürsprech, er habe gerüfft laut der Urtheil. — Alsdan fragt der Richter den andern Fürsprech und noch drey oder vier Herren. Alsdann sagt der Richter: ihr Herren, von kürze wegen, es würt euch allen gefallen. — Dan begehrend die Partheyen Rätth, welche ihnen von dem Richter erlaubt werden, und sagt der Richter: ich gebeute euch, daß ihr aufstehend. Dan gahnd die Kläger in Rath; wan dan

die Klage ergangen ist, so gath die antwortend Parthey auch in Rath. Wan dan Klage und Antwort ergangen ist, und sich die ein oder ander Parthey referiert auf Kundtschaften, so fragt der Richter, ob ihnen gebotten seye, und soll man sie namhaft machen. — Wan dan die Kundtschaften in die Rathstuben kommen, so zeigt der Richter ihnen an, es seyen gegenwärtige Partheyen in anhangendem Recht und begehren ihrer zur Kundtschaft, und so sie Fürwort habend, so sollend sie es anzeigen, es seye, daß sie der einen oder der andern Parthey verwandt seyen, oder ob sie (sich) etwas zugetragen, daruß sich der Rechtshandel hette mögen erheben. — Alßdan geben sie ihre Fürwort, und wan sie ihre Fürwort geben haben und sie dieselbigen nit beschirmen mögen, und erkennt würt, daß sie Kundtschaft geben sollend, so sagt der Richter zu den Kundtschaften: So werdend ihr ordentlich auflosen, was auf euch gezeuget wird, und alßdann von der sache reden, was euch wohl zu wissen ist, was ihr selbst gehört oder gesehen, nit ußlassen, und nit mehr reden, alß ihr wohl wissend; und da Niemandt ansehen, weder niet noch gabe, weder Freundschaft noch Feindschaft, noch Alß daß euch von der Wahrheit möchte abhalten, sondern eine lautere klare Wahrheit reden, damit eine Ersamme Obriagheit ihr Urtheil vollkommen möge drauff setzen. Dan ihr sollt gedenken, daß ihr vor Gottes Angesicht stehet, und so ihr würdet falsch reden und reden daß nit wahr were, so würdet ihr die Obriagheit betrügen, und könnte auß der Ursach ein ungerechte Urtheil fallen, an welcher ihr dan ein Ursach weret und solches am Sünigsten tag müßend verantworten. Derowegen so sehend euch wohl für, daß ihr euch selbst und ander Leuten nit Unrecht thuend. —

Wan dan nun diese ermanung geschehen ist, so laßt man sie an den stab greiffen. Wan aber ein kundtschaft were, welche in eid ist, so muß dieselbe nit an den stab greiffen, wirt auch nit so gar weitläufigt ermahnet, als wie die anderen, sondern sie sollend reden von der sache, was ihnen wohl zu wissen seye, vnd daß bey dem eid, den er zu Gott vnd dem Rechten geschworen habe. — Wan dan nun mit den Kundtschaften also verschafft ist, so mögend dan die Partheyen zeugen, vnd wann dan zeuget ist, so heißt der Richter alles abtreten, biß an ein Kundtschaft laßt man stahn zu verhören, welches ordenlich soll vorschriben werden, was da geredt würt. Alsdann verhört man die kundtschaften nach einander, vnd wann sie alle verhört sind, so laßt manß den Schreiber im Rath ablesen. — Vnd wan dan alles nach Notdurfft in das Recht ingelegt ist vnd von beiden Partheyen zu Recht gesetzt, so sagt der Richter zum ersten Fürsprech: Herr N. N., ich will euch des Rechten gefragt han. So sagt der Fürsprech: ich begehre Rath. — Dan heißt der Richter die Partheyen abtreten. Wan dan nun die Urteil gefasset, so laßt man beide Partheyen vertrösten, dan laßt man die Partheyen in die Stube kommen, und sagt dan der Richter zum Fürsprech: Herr N. N. ich hab euch einer Urteil befragt, deren ihr nit bedacht warend, vnd habend Rath begert, vnd so ihr nun Rath gehabt habend, so wollent ihr jets auch erkennen, was euch recht dunkt, vnd daß bey euwerem eid. — Dan antwortet der Fürsprech: Ja, Herr Richter, daß will ich thun, weilen ihr mich einer Urteil befragt, deren ich nit bedacht war, vnd hab Rath begert, so hat mir ein jeder ehrlicher Bidermann gerathen, vnd daß bei seinem eid, so

will ich ietz auch erkennen, was mich recht dunkt und daß bey meinem eid. Und wan dan der erst Fürsprech sein Urtheil geben hat, so fragt der Richter den andern Fürsprech, darnach den ersten Rath, so auffgenommen worden, darnach den andern Rath, den dritten und vierten, darnach der Rod nach umb.

Standgerichtsordnung.

Wan der angezezte Tag vorhanden, daß Standgericht gehalten werden soll, so soll daß Standgericht durch den Landtweibel zusammen berufft werden, an daß bestimmte Ort vnder heiterem Himmel, auf nächster bequemer Gelegenheit bey dem Rathhaus. Da soll ein tisch gestellt werden, vnd soll zu oberst an dem tisch der richter sampt zweyen Beirichtern ihren Sitz nemmen, darneben sollen so viel stühl beiderseits so vil von nöthen gestellt werden; daselbst sollend die Herrn Standgerichtßgeschwornen gesetzt werden; vnden hat des Tisch soll ein Lufen gelassen werden, damit der Malefikan da könne gesetzt werden; würt auch dem Malefikan von der oberkeit ein Bogt verordnet. Es soll auch der Richter aller Gerichtß-Herren Namen wissen wegen Umfragenß. Wenn Malastßgericht gehalten würt, so nümmt man auß allen vier gemeinden gerichtßschirmer, die sollen umb gemelten Tisch her ein Ring mit den Hellabarthen beschließen, damit daß gericht nit beunrüiget werde. — Wan diß alles accomodirt, so soll der Landtweibel den Stab vnd ein Schwerdt auf den Tisch legen, dan setzt sich der Richter sampt dem ganzen Standgericht ein Jeder an sein Orth. — Dan fragt der Richter den Keger, der hierzu verordnet worden, ob er von der Löbl. Landschaft der vier

Dörffer wegen einer Klag wider die verstrickte Persohn N. N. zu führen oder zu thun commandirt, gesint oder willens seye, so möge er sich nach Form des Rechten verfürsprechen. — Hieruff begert der Klegger einen Fürsprech, welcher ihm von dem Richter erlaubt wirt. — Dan namset der Klegger einen qualifizierten vnd vorhin dazu verordneten, welchen er mit Nammen vnder den Herren Standgerichts geschwornen namset. Alsdan verschafft der Richter mit dem Fürsprech, daß er aufstande vnd gehorsam leiste. — So fragt dan der Fürsprech, was er ihm gebütte, vnd sagt: Herr Richter, was gebüttend ihr mier? — Der Richter sagt: ich gebütte euch, daß ihr dem Klegger, so in Statt vnd Nammen der Löblichen Landtschaft der vier Dörfferen ein klag zu thun hat, wollet sein Wort zu Recht fürbringen, wie Recht ist. — Dan antwortet der Fürsprech: Auff des Kleggers Begehren vnd des Herrn Richters sein Bott, will ich ihm sein Wort, so vil mier möglich, fürtragen, best vermögens. Ich behalte ihm aber vor, daß wo ich ihn säumen oder seine gefasste klag nit fürbringen würde, daß er mich endtlassen vnd an mein statt ein andere qualifizierte Persohn nennen möge, welches jetzt an der Zeit were. Dan nimpt der verstrickten Persohn Bogt auch einen Fürsprech, mit welchem der Richter verschafft, daß er aufstande. — Wan dan zu beiden Seiten die Fürsprecher aufgenommen sind, so stath der Richter auf, zeucht den huot ab vnd sagt: ihr Herren, ich gebeut euch Allen daß Recht, daß Unrecht verbeut ich bey dem Eid. — Dan fragt der Richter den ersten Fürsprech, und sagt: Ich frage euch, Herr Fürsprech N. N., ob es bey vnd an der tagzeit seye, daß ich soll vnd mög da sitzen, den Stab vnd daß Schwerdt in die Hand nehmen,

vnd in Beystand der Herren mier zugegebenen Beyrichtern vnd eines ganzen Standgerichts richten vnd urtheilen, über Leib vnd Blut, vnd Alles so für mich vnd wohl ermelte Herren dieseß Standgerichts kommen wirt, waß selbe Recht sein bedünken würt, nach unßern alten wohlhergebrachten Rechten vnd Brüchen, vnd daß auß sonderbahrem Gewalt vnd bevelch einer Loblichen Landtschaft der vier Dörffern, daruin erkennend daß Recht, vnd daß bey euwerem Eid. — Dan sagt der Fürsprech: Herr Richter setzend euweren Huot auf vnd setzend euch nider, so will ich erkennen, waß mich Recht dunkt. — Herr Richter, so erkenne ich vnd dunkt mich recht, daß eß nunmehr bey vnd an der Tagzeit seye zu dieser tagzeit, daß der Herr Richter solle vnd möge da sitzen, den Stab vnd daß Schwert in die Hand nehmen, richten vnd vrtheilen, mit vnd nach dem Rechten, über Leib vnd Blut vnd Alles, waß für euch vnd ein ganzes Standgericht kommen würt, nach vnßern alten vnd wohl hergebrachten Rechten vnd Breuchen, wie Recht ist, vnd daß auß sonderbahrem Gewalt vnd Bevelch einer Loblichen Landtschaft der vier Dörffern vnd euweres tragenden Ampts, — Dan fragt der Richter den andern Fürsprech vnd die übrigen Herrn der Rod nach umb. Wan dan diß umbgefragt ist, so fährt der Richter weiter fort vnd sagt: Herr Fürsprech N. N., Ich frage Euch, ob man ein Loblich Standgericht nach alten Breuchen soll verbannen oder ob solches mag verbannt werden, damit dem billichen Rechten gmeß gelebt, daß böß gestraft, daß gute geschirmt vnd gepflanzt vnd Richter vnd ein ganzes Standgericht vnd alle Zugehörige, so mit diesem Gericht zu thun habend, geschükt und geschirmt sein mögend. Dan sagt der Fürsprech: Ja, Herr Rich-

ter, so erkenn ich, daß ich eurer Loblich Standgericht mögend verbannen, was nun betreffen thut einen schlechten Ueberpracht, bey der höchsten Buß, nämlich Sechzig pfund pfenig, also daß keiner ohne seinen erlaubten Fürsprech vnd weitere erlaubnuß des Herren Richters vnd gerichtß reden solle, vnd so jemand Aufruhr, Unfrid oder ander vnziemliche Händel ansteng, der oder dieselben sollend nach Verdienen vnd eines Loblichen Standgerichtß erkantnuß abgestraft werden, es sey an Leib, ehr oder an Gut, alzeit wie Recht ist. — Dan fragt der Richter die übrigen Herren des Standgerichtß der Rod nach um. Dan sagt der Richter nochmalen zum Fürsprech: Herr Fürsprech, ich frage euch weiterß, wann es sich begeben wurd, daß mich Leibß Schwachheit anfele, oder Aufruhr oder Feuerßnoth, Sturm vnd Platzregen oder auch ander erhebliche Noth zustahn wurde, ob ich in solchen Fällen möge den Stab vnd daß Schwerdt von Handen geben, die gefangen vnd verstrickt Persohn wiederum in die Gewahrsame stellen lassen vnd nach abwendung oder stillung der vnglegenheit ein Ehrsam Standgericht widerum nach Form zusammen beruffen lassen, den Stab vnd daß Schwerdt wieder in die Hand nehmen, die verstrickte Persohn fürstellen vnd daß Recht ergehen lassen möge, wie oben erkant vnd wie Recht ist. Dan antwortet der Fürsprech: Herr Richter, so dünkt mich daß Recht, daß wan dem Herrn Richter Leibß Schwachheit zustände oder Aufruhr oder Feuerßnoth oder Ungewitter sich erhöbe, daß ihr wohl mögend und sollend den Stab vnd daß Schwert von Handen geben, den Malefikanten an die gewarsamme führen lassen, vnd nach erholung eurer Leibßschwachheit oder außlöschung des Feuerß oder Stillung anderer vnglegenheiten, sollend

und mögend ein ehrsam Standgericht wiederum zusammenrücken lassen, den Stab und Schwerdt in die Hand nehmen, die verstrickte Person fürstellen und das Recht ergehen lassen, wie der Herr Richter selbst erzelt, daß dunkt mich recht bei meinem eid, und wan es die Mehr Vrtel geben wurd, so ließ ich den Landtweibel den Ban rücken. — Dan fragt der Richter den andern Fürsprech und die andern Herren der Rod nach umb, die erkennen wie erkant ist. — Dan rückt der Landtweibel den Ban, wie volgt: Es wolle ein Sedes ordenlich auflosen: Es hat der hochwohlgeachte, wohlledel und gestrenge, fürsichtige und wohlweise Herr Landtamma, als Malassirichter, sampt einem Loblichen Standgericht, ihr Standgericht verbannet, was nun antreffen thut einen schlechten Ueberpracht umb sechszig Pfund pfennig; wan aber jemand were, der unfried, aufruhr oder andere unziemliche Händel anfang, der oder dieselben sollen abgestrafft werden mit dem ordenlichen rechten, es sey an Leib, ehr und gut, wie recht und vrtel erkent hat, einist, anderist und zum dritten Mahl. — Der Richter fragt den ersten Fürsprech, darnach die andern Herren des Standgerichts all der Rod nach, ob der Ban recht gerückt worden. Sie erkennend all, es sey recht gerückt. — Hieruff wirt von des klägers Fürsprech Rath begert, der würt ihm erlaubt und verschafft. — Daruff, nach gehaltenem Rath, werden theils mundtlich, theils schriftlich die Klagpunkten dem Gericht vorgehalten, nach diesem geschieht debita forma die Klag mit Begehrung der Antwort, und nach Verhörung derselben, bhalt man vor, die Klag zu mindern oder zu mehren, allzeit wie recht ist. — Des Malassikanten Vogt oder Beystand, durch ihren erlaubten Fürsprech, begehren obiger gestalten Rath, welcher ih-

nen erlaubt würt, vnd nach gehaltenem Rath ihr Antwort geben. — Daruff wirt der Prozeß durch den Landschreiber öffentlich verlesen vnd geschehen beyderseits die Replica vnd der Rechtsfaz, vnd wirt der Malasskant nochmahlen gefragt, ob er dieseß, waß abgelesen, öffentlich bekenne, daß deme also sey; der dan solcheß bekennt mit Ja. — Nach diesem fragt der Richter den ersten Fürsprech der Urteil. Der begert Rath, welcher von dem Richter erlaubt würd. — Vnd fragt der Richter den ersten Fürsprech, ob er mit den Herrn Assessoren solle bey dem Stab vnd Schwerdt sitzen bleiben. So erkennt der Fürsprech: der Herr Richter sampt den Herren Assessoren sollend bey dem Stab vnd Schwerdt sitzen bleiben, vnd wirt deswegen umbgefragt der Rod nach. — Dan gehen die übrigen Herrn all in Rath, vnd nach gehabttem Rath fragt der Richter den ersten Fürsprech vnd sagt: Herr Fürsprech, ich hab euch einer Urteil befragt, deren ihr nit bedacht warent, vnd habt Rath begehrt, vnd so ihr Rath gehabt habend, so gebt iek euwere Urteil, vnd daß bey euwerem eid. — Dan sagt der Fürsprech: Ja, Herr Richter, Ihr habt mich einer Urteil befragt, deren ich nit bedacht war, vnd hab Rath begert, der mir ist erlaubt worden; so hat mir ein Jeder ehrlicher Herr dieseß ersamen Standgerichts gerathen, vnd daß bey seinem Eid, so will ich jek auch erkennen, waß mich recht dunkt, vnd daß bey meinem Eid. — Dan fragt der Richter den Fürsprech des Malasskanten; der sagt: ihr Herren fahrend fort. — Dan fragt er die Herren Assessoren vnd dan der Rod nach vmb, vnd wann die Urteil vollfürt ist vnd jemand kompt vnd für den Malasskanten bittet um Gnad vnd umß Leben, so nimpt der Richter die Herren all in ein engen ring zusammen vnd

halt geheimen Rath. Würt dan daß Leben nit geschenkt, daß die Persohn sterben muß, so bricht der Richter den Stab vnd berüfft den Nachrichter, befiehlt ihm, er soll die Persohn zu Handen nehmen vnd erklet ihm die Urteil, waß er zu thun habe. — Wan aber daß Leben geschenkt würt, so bricht der Richter den Stab nit. — Wan dan die Urteil von dem Nachrichter erequiert, so fragt der Nachrichter den Herrn Richter, ob er der Urteil Statt gethan habe. — Deswegen halt der Richter ein Umfrag vnd fragt den ersten Fürsprech, ob der Urteil Statt gethan sey, vnd dann die übrigen Herrn all der Rod nach.

4) Vom Eidschwur.

a. waß der Eyd sey.

Ein Surament oder Eyd ist einẽs geheimen vnd verborgnen Dingß Anzeichen vnd Vermeldung, die geschicht mit Anrufung des wahren lebendigen Gottes, darinn man bittet, daß er der Dinge die gesagt werden, Zeuge sein und die Lügner strafen wolle; daß, so wir unrecht schweren wurden, unß selbß aller Strafen und alleß Samerß, so hierundten vermeldt, schuldig vnd würdig erachten, auch uns darzu verpflichtet und verbunden haben wollen, vnd seiner Treuwung nach, alß weren wir willens, Gott Lügen zu strafen, so er den falsch vnd Meineid an uns nit rechen wurde, wie er dan gesagt hat: Gott wird den nit unschuldig halten, der seinen Namen vergeblich führt vnd mißbraucht.

Auß diesem ist zu ersehen, welch ein grausam schweres Band der Eyd sey, vnd wie viel Uebleß die Verbrechenung eines Eydes auf ihm trage; dan Gott wirt mannigfaltig

durch den Meineid gelestert und geschmehet, dieweil man ihn angerufen und gebätten hat, daß er zugleich Zeug und Richter sein wolle. Dan der Meineid laßt Gott einen wahrhaften Zeugen nit sein, verachtet seine Rache und straffet ihn Lügner.

Solcher Spott vnd Hohn kan Gott der wahrhafte vnd gerechte Richter in keinem Weg gedulden, noch leiden, sondern strafft denselben ernstlich, hat vns derowegen seinen Willen, die Strafen belangend, ausdrücklich mit hellen klaren Worten wissen lassen, und bestetiget ihn noch täglich mit grausamen und erschrecklichen Exempeln.

Es wirt aber auch diß Laster des Meineids desto grausamer geachtet, weilen wir uns selbst zu diesen schrecklichen Strafen verbinden, darum einem Jeden wohl zu bedenken stehet, wie es gar kein Kinderspil und Scherck mit dem Eidschweren sey, vnd soll man sich nit leichtlich darzu bewegen lassen, daß man schweren solle oder wolle.

Wollte Gott, daß diejenigen solches wohl bedechten vnd zu Herzen führten, welche sowohl aus Vergessenheit Gottes vnd ihrer Seelen Heil vnd Seeligkeit, als auß Frevel vnd Uebermuth, unmenschlich vnd unchristenlich sprechen dürfen, sie wollen getrost für diß oder jenes schweren, der Teufel werde sie darum also bald nit holen; aber Gott wird solches ungestraft nit lassen; solche werden dem Teufel nit endtfliehen; er wird sie zu seiner Zeit wohl finden.

Hieruß befindt sich, daß die Surament vnd Eyde für den höchsten Grad aller Regiment vnd Herrschaften billich erachtet werden; dan der Eyd ist anders nichts, als eine Anrufung Gottes des Allerhöchsten, darin vnd damit die Unterthanen bitten, daß Gott der Herr das Re-

giment und sie selbst, wan sie dem gehorsamen, in seinem schutz und schirm erhalten, und die vngehorsamen und widerspenigen warhaftig straffen wolle; also habend alle Regiment, Königreich, Fürstenthum und Herrschaften ihren Anfang von der Erkenntnuß und Anrufung Gottes.

Es gibt auch diese Handlung von Eyden und Betrachtung der Regiment sehr gute Gedanken von Gott und seinem Reich; dan in vielen Stücken der politischen Regierung spürt man, daß sie gleich wie ein schatten sind des himmlischen Reichs und göttlicher Gerechtigkeit. Derohalben wan uns das Recht in dieser Welt verbindet, entweder zum gehorsam oder zur Straff, also sind wir vor Gott pflichtig und schuldig, entweder guts zu thun oder unsers bösen gottlosen Lebens halber Straf zu leiden.

Hiemit soll ein Jeder, der dieses liest oder hört und einen Eid schweren soll, sich wohl bedenken, was er zu thun habe; dan welcher einen Eid schwert, der schwert zu Gott, der heiligen hochgelobten Dreyeinigkeit, und ruft dieselbige zu einer Zeugnuß an, daß er die Wahrheit rede, oder daß er dem Rechten und der Gerechtigkeit wolle beystahn, alles Gute helfen pflanzen, schützen und schirmen, alles Böse wehren und abstraffen. Hiemit so kann ein Jeder hören was der geschworne Eid bedeutet und auf ihm tragt.

Zu dem Ersten soll der Eid mit höchstem Fleiß betrachtet werden, was für jemerliche und grausame Strafen dem menschen an seiner Seele erfolgen thut, darvor Gott meniglich und Jeden behüten wolle.

Im Namen der heiligen Dreyeinigkeit, die hochgelobt sey in alle Ewigkeit. Amen!

Ein jeder Mensch, der einen Eid schweren will, soll

aufheben an seiner rechten Hand drei Finger und nämlich: der erste ist der Daumen, der bedeutet Gott den Vater, der ander bedeutet Gott den Sohn, der dritte bedeutet Gott den heiligen Geist. Die andern zwei Finger nimt der Mensch under sich. Der eine bedeutet die Seel, so gar köstlich, als die verborgen ist under der Menschheit, und der fünft und kleinft Finger bedeutet den Leib, als der klein zu schätzen gegen der Seel, und bey der ganzen Hand würt bedeutet ein wahrer allmächtiger Gott, der Himmel und Erden, den Menschen und alle Creaturen im Himmel und auf Erden geschaffen hat.

Nun welcher Mensch so verlassen und verzweiflet ist, bei ihme selber, und seiner Seelen also find ist, daß er einen falschen Eid schweren thut oder den recht geschwornen Eid nit halt, der schwert in solcher Form, als ob er spreche, so wahr als ich heut falsch schweren thue, so bitt ich Gott den Vater, Gott den Sohn und Gott den heiligen Geist, die hochheilige Dreyeinigkeit, daß ich ausgeschlossen und ausgesetzt werde auß der gemeinschaft der heiligen christlichen Kirche, daß meiner Seelen Seligkeit in Ewigkeit Schad sey.

Zum Anderen, wan der meineidige Mensch also schwert, ist so viel als ob er spreche, so wahr als ich heut falsch schwere, so bitt ich Gott den Vater, Gott den Sohn, und Gott den heiligen Geist, daß mir die göttliche Hülff nimmer mehr zu Hülff noch zu trost komme, wan sich mein Leib und Seel von einander scheiden würt.

Zum Dritten, welcher Mensch falsch schwert, ist so viel als ob er spreche: So wahr als ich heut falsch schwere, so bitte ich Gott den Vater, Gott den Sohn und Gott den heiligen Geist, daß der hochheiligste köstliche Leib und Blut Jesu Christi, daß sein große Barmherzigkeit, sein

große Angst und Noth, sein strenger bitterer Tod, sein unschuldig Leiden und Marter, Auferstandnuß und Himmelfahrt und Sendung des heiligen Geists, an mir, armen Sünder, ganz und gar verlohren und entzogen sey ewiglich.

Zum Vierten, der Mensch, so einen falschen Eid schwert, der redt, als wan er sprechen thät, so ich heut falsch schwere, so soll mein Seel, welche der vierte Finger, und mein Leib, welchen der fünfte Finger bedeutet, die sollend miteinander ewiglich verflucht, verlohren und verdammt werden, und am jüngsten Tag, so derselbig meineidig Mensch stahn wirt vor dem gestrengen Richterstuhl Gottes, des gerechten Richters, dann wirt er abgeschieden und soll abgeschieden sein von aller gemeinschaft der auserwählten Heiligen Gottes, und soll auch beraubt sein des heiligen Angesichts Jesu Christi und aller seiner Heiligen und Auserwählten in alle ewige Ewigkeit.

Hiemit soll und mag ein Jeder Mensch wohl betrachten, auch höchlich zu Herzen fassen, was der falsche Eid für erschreckliche Rach und Straffen nach sich zeucht, wie der Mensch also mutwillig sich Gottes, seines Schöpfers, Erlösers und Seligmachers und aller der heiligen Auserwählten Gottes beraubt und mit dem falschen Eid verläugnen thut, da sich doch billigh ein Jeder Mensch dafür hüten sollt, bey Verlehrung seiner Seelen Heil und Seligkeit und bey der Straf ewiger Vermaladung und höllischer Pein, zu deme daß er hierzeitlich an seinem Leib und Leben nach den Rechten und Gesezen gestrafft soll werden.

Wan der falsche Zeug ein falsch zeugniß wider seinen nechsten gethan, so sollet Ihr, gebeut Gott der Herr, ihm thun, wie er gedachte, seinem Bruder zu thun, daß

du den bösen von dir hinwegthuest, auf daß die Andern hören, sich fürchten vnd nit mehr solche böse stück fürnehmen zu thun under dir.

Dann die falschen Zeugen handeln erstlich wider die Richter, welche sie durch falsche Zeugniß dermaßen dahin bringen, daß sie auch durch Anleitung des falschen Zeugen ungerechte vnd unbillliche Urthel fällen, vnangesehen, daß sie sonst gute, fromme vnd gerechte Lüt sind. Zum andern handeln und thun sie auch wider die Jenigen, so sie durch falsche Zeugnisse beleidigen, vnd geschehen kann, daß sie einen umb ehr, Leib und gut bringen, welches dann ein solcher falscher Zeug vor Gott dem gerechten Richter verantworten muß vnd sich zu allen abgesagten Straffen selbst verbinden thut.

b. Ernstliche Ermahnung an die Jenigen, so ihre Zeugnuß mit dem gelehrten aufgehobten Eid bestetigen vnd bekräftigen sollen.

Dieweil ihr bedacht vnd vorhabens seid, den Euch von der Obrigkeit auferlegten Eid jetho zu leisten vnd zu vollziehen, so wollet ihr zuvorderst wohl erinnert sein, daß es mit solchem Eidschweren kein Kinderspil, noch scherz, sondern ein solch ernstlich Ding sei, dergleichen nichts ernstlicheres auff dieser Welt zwischen Gott vnd Menschen gehandelt werden mag; dann bey diesem Werk ist der Ewig Allmächtig Gott und Schöpfer aller Creaturen persöhnlich zugegen, der in daß verborgne euwers Herzens siehet vnd euwere inwendige Gedanken erkennet, wie von ihm geschrieben stehet: „Du gerechter Gott prüffest Herzen vnd Nieren“; vnd wiederum: „Herr, du erforschest mich vnd erkennest mich, du verstehest meine Gedanken von ferne; ja es ist kein Wort auf meiner Zunge, daß du

Herr Gott nit Alles wisset." Diesen allmächtigen ewigen Gott vnd Erkennner aller Menschen Herzen und Gedanken rufet ihr hiermit zum Zeugen an vnd bittet, daß er euch so wahr helfen und gnädig sein wolle, als wahr ihr recht schweret, vnd euwer Zeugniß, so ihr mit dem aufgehobten Eid betheuert, die gründliche Wahrheit vnd kein falsch Betrug oder Arglist darhinder verborgen sey; dargegen euch auch zur Straf verbindet, vnd durch euwer selbst eigen Urthel verfluchet, daß euch Gott zeitlich und ewig strafen soll vnd seiner gnade lasse beraubet sein, wenn ihr falsch oder unrecht schweret und mit betrug umgeheth oder anderß in euwerm Herzen wisset, dan ihr aufferlich mit Worten fürgebet; welches dan ein solch schrecklich Ding ist, darfür sich billich ein christlich Herz zu entsetzen hat. Darum wollet ihr diese schwere und ganz gefährliche sach wohl erwegen vnd euch selbst examiniren vnd erforschen, wie ihr euch in euwerm Herzen bewußt findet, vnd ob ihr daß, so ihr äusserlich fürgebet, mit unverfähtem reinem Gewissen mit dem Eid betheuern und bestätigen könnt, damit ihr nit umb eines geringen zeitlichen Dings willen, so ihr villicht durch falsch schweren zurückzuhalten vnd hindurch zu trucken vermeinen möchtet, vnd also euwer Seelen Heil vnd Seligkeit in Gefahr setzet, vnd euch nit allein hie den zeitlichen Strafen unterwerfet, sondern auch dort in Ewigkeit euwer Seligkeit beraubet vnd von dem Angesicht Gottes ewiglich verstosset sein müßet; vnd ob ihr villicht diese hohe und wichtige Sach noch nit genugsam erwogen, so will man euch, damit ihr nicht übereilt werdet, gerne bedenckzeit lassen, vnd dann könnt ihr wiederum erscheinen, vnd was ihr der auferlegten eidtbetheuerung halben euch entschlossen, euch alsdann erklären.

c. körperlicher Eid eines Zeugen.

Ich schwere zu Gott, der heiligen hochgelobten Dreyeinigkeit, daß ich in dieser Sach, darin ich zu einem Zeugen angegeben und vorgstellt worden bin, umb alles dasjenig, so mir wohl zu wissen ist, waß ich mit meinen Augen gesehen und mit meinen Ohren gehört, die rechte, reine, lautere und unverfälschte Wahrheit anzeigen und aussagen will, und solches nit underlassen, weder umb miet noch gab, noch freundschaft, noch feindschaft, noch keiner andern Ursach wegen, so mich von der Wahrheit abhalten möchte, so wahr mir Gott helff und sein heilig göttlich Wort.

d. Form, wan zwüschen zwey streitenden Parteyen keine Zeugen sind, und der einten Partei der Eid von der Obrigkeit auferlegt wirt.

Demnach ich von N. N. umb diese Sach vor Obrigkeit angeklagt worden, und mir hierüber von der obrigkeit auferlegt worden, mich mit einem Eid zu entschuldigen, also schwere ich deswegen einen leiblichen, wohlbedachtlichen eid, daß ich in dieser Anklag ganz und gar unschuldig bin, so wahr als mir Gott helff und sein heilig Wort, durch Jesum Christum Amen.

e. Eid eines Amptmanns.

Ihr, Herr N. N., nachdeme ihr, altem löblichen Herkommen nach, zu einem Amptmann erwählt worden sind, so werdet ihr hieruff einen leiblichen Eid zu Gott der heiligen Dreyeinigkeit geloben und schweren: Zuworberst die Ehre Gottes, des gemeinen Vaterlandts, auch unserß ganzen Gerichtß und gemeind nutz und wohlfarth

zu befördern, Schaden und Nachtheil nach euerem besten Vermögen zu verhüten und abzuwenden.

Ihr sollt auch ein gemeiner, unparteyischer, unpartionirter Amptsmann und Richter seyn, Jedermännlichen, Geist- und Weltlichen, gut gericht und Recht halten, dem reichen wie dem armen, dem armen wie dem reichen, dem frömbden wie dem heimischen, und nit ansehen weder miet, noch gaben, weder freundschaft noch fidschaft, noch alles dadurch daß rechte verhindert möchte werden, wie ihr dann solches gegen Gott, den gerechten Richter, am jüngsten gericht gedenkt zu verantworten.

Desgleichen die Kirchen und Schulen, wie auch derselbigen Vorstände, und Wittwen und Waisen handhaben, schützen und schirmen, auch alle strafmäßige Sachen und Handlungen nit verschweigen, sondern offenbaren und helfen abstraffen, damit daß böß verwert, daß gute gepflanzt und gutemanneszucht und Friden erhalten werde.

Ihr sollt auch alles, was im Rath verhandlet würt, bei Euch behalten und nit offenbahren, sondern mit euch ins Grab tragen.

Folgen die Wort des Eids, so mit aufgehobten Fingern soll geredt werden, und soll in der Rathstube thür und fenster offen stehen, wann ein eid geleistet wirt:

Was mir vorgehalten worden, daß habe ich alles wohl verstanden, und will demselbigen in allweg nachkommen und geleben, getrewlich und ungesefhrlich, als helff mir Gott, die heilig Dreyeinigkeit, mit göttlicher Gnad und Barmherzigkeit.

f. Eid eines Gerichts Gschwornen.

Ihr N. N. sind in daß gericht gezogen und erwelt worden zu dem end, daß wan euch von dem Amptmann

durch den gerichtß Weibel zum gericht oder Rath gebotten würt, ihr gehorsam leisten, vnd allda ordentlich vnd fleißig, auf klag vnd Antwort, auch kundtschaften vnd alles, so beyd Partheyen vor gericht bringen, auflosen, vnd da niemand ansehen, weder Miet noch gaben, weder freundschaft noch fidschaft, noch Alles, so daß Recht verhindern möchte; sondern allein das heilig göttlich billich Recht betrachten, vnd dem Armen, wie dem Reichen, dem Reichen, wie dem Armen, dem Frömbden, wie dem Heimischen, daß recht sprechen, bey euwerem Eid, was euch recht vnd billich sein bedunkt, gleich wie ihr wollend, daß der allmechtig Gott, der ein Richter ist über alle Richter, am jüngsten Gericht über euch urtheilen soll. Auch wan es von nöthen were, euch sonst als einen Geschwornen zu brauchen, daß ihr allzeit des Amptmannß Gott gehorsame leisten, in bester Form, es sey bey Tag oder Nacht.

Ihr sollt auch alle strafmäßige Sachen nicht verschweigen, sondern angeben und helfen abstrafen, damit daß böse gehindert, daß gute gepflanzt vnd gute mannszucht vnd Friden erhalten werde.

Ihr sollt auch die Kirchen (und Schulen) und dero Vorsteher, wie auch Wittwen und Waisen helfen schützen vnd schirmen, best euwerß Vermögenß, auch die Ehr Gottes vnd des gemeinen Waterlandß vnd vnserß gerichtß vnd gemeind Nutzen vnd frommen fördern, den Schaden best vermögenß verhüten vnd wenden.

Ihr sollt auch alles daßjenige, was in Gericht vnd Rath verhandlet würt, verschwiegen halten vnd nit offenbahren, sondern mit euch in daß Grab tragen vnd euch in Allem verhalten, wie es einem Gerichtßgeschwornen zustath vnd bisher der Bruch ist gsün.

Die Wort des Eidts:

Wollet ihr dieß alleß halten, so hebend drey Fingern an der rechten Hand auf und sprechend: Alleß dießes, waß mir fürgehalten worden, dem will ich fleißig nachkommen, gethrewlich und ungefehrlich, alß helf mir Gott, die heilig Dreynigkeit, mit ihrer Gnad und Barmherzigkeit.

g. Eidesformel für den Landamma.

(erneuert anno 1825.)

Inhalt des Eides.

Ihr, als gewählter Landammann des Hochgerichts der fünf Dörfer, schwöret zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen, daß Ihr dem ganzen Hochgericht treu und hold sein, die Ehre und die Wohlfahrt desselben best Euers Vermögens wahrnehmen, und in allen Sachen, die zum richten und urtheilen vor Euch kommen werden, best Euers Wissens und Gewissens, nach Recht und Gerechtigkeit und in Gemäßheit der bestehenden Gesetze und Verordnungen, auch ohne Annahme von Nieth und Gaben, ohne Rücksicht auf Freund- und Feindschaft, dem Fremden, wie dem Einheimischen, dem Einheimischen, wie dem Fremden, ohne Unterschied und Ansehen der Person, unparteiisch Gericht und Recht angedeihen lassen wollet.

Ihr schwöret ferner, strafmäßige Sachen jeder Art, die zu Euerer Kunde gelangen, der gebührenden Bestrafung zu unterlegen und nichts verschwiegen zu halten; ingleichen die Gegenstände, die vor Gericht bei geschlossenen Thüren verhandelt werden und Verschwiegenheit bedürfen, gewissenhaft zu verschweigen; — die Kirchen und Schulen im Hochgericht, und ihre Vorsteher, so wie

Wittwen und Waisen zu schützen und zu schirmen und in allen rechten Sachen zu unterstützen, und endlich alle diejenigen Beschlüsse, die, vermöge Euers Amts, Euerer Vollziehung bedürfen, getreulich und gewissenhaft zu vollziehen.

Worte des Eides.

Alles dasjenige, was mir ist vorgelesen worden, und ich wohl verstanden habe, gelobe ich zu halten, getreulich und ohne alle böse Gefährde, so wahr mir helfe Gott, die heilige Dreifaltigkeit, Amen.

5) Vom Arrest.

Anno 1651, den 27 Aprellen, ist an der Landtßgmeind gemehret worden, wann einer dem Andern ein Schuld ließe verbietten, vnd der Arrest von der Oberkeit auß gebracht were, so soll der Amma dem, so man verbeutten leßt, anzeigen, wan er mit seiner Widerparthey etwas zu recht zu legen habe, so soll erß thun innert vierzehn tagen, alsß der Arrest angelegt oder gethan ist worden, vnd soll ihm der Amma, wan es sein kan, es sey bey offner oder bschloßner gant, Gericht inzugeben schuldig sein; wo aber innert berürter Zeit der vierzehn Tagen er sein Sach nit außfündig machte, solle derjenige, welcher schuldig ist vnd daß Verbott empfangen, nach verfloßnem Termin kein Zinsß zu geben schuldig sein.

Zum Andern.

Anno 1620 auf Sant Jörgen tag ist daß mehr worden, so einer dem Andern laßt verbeutten, nach ordnung des Landtßbruch, so soll der, dem verbotten würt, in-

nerhalb vierzehn tagen sein Sach mit dem Rechten endtledigen, sofer er zu Gericht vnd recht kommen mag, wo aber nit, soll er sein recht verloren haben.

6) Von der Gant.

In dem Jahr nach der gnadenreichen Geburt unsers Herrn vnd Heylandts Jesu Christi, als man zelt 1576, den 23. tag Aprellen, so habend die Gmeinden der vier Dörfferen zu Berg vnd Thal, an der Landtsgemeind zu Zizers beyeinander versampt, dreyzehn Mann auß den vier Gerichten gedachter Gmeinden verordnet, zu einer Erneuerung vnd Verbesserung der Gant, in daß Landtbuch zu setzen, einem Jeden in unserem Hochgericht der vier Dörfferen nach Nothturfft zu gebrauchen, auch bei dieser Gant soll sich ein Jeder gegen den Andern benütigen vnd einander darbey lassen seyn vnd bleiben, nach Lut vnd Inhalt dieser hienach benannten Stücken vnd Artiklen, vnd soll die Gant auß vnd zugahn in dem gantzen Hochgericht zugleich, von tag zu tag, wie hernach folgt, vnd dem Frömbden gelten, wie dem Inheimischen, jaso der Frömbde von einem Orth herkompt, da man die Frömbden auch helt wie die Inheimischen.

Zu dem Ersten.

Vnd anfänglich so soll die Gant außgahn acht tag nachdem so ein Landamma auß Sant Jörgen tag wiederum erwehlt vnd gesezt ist worden, vnd demnach soll die Gant offen bleiben biß zu Sant Johanneß des Täufferß Tag. —

Zu dem Andern.

So ist die Gant still gestellt vnd zugethan von obgemeltem Sant Johannes tag hin bis zu Sant Verenen tag zu ingendem Herbst.

Zum Dritten.

Weiter so ist auch in dieser oder anderer beschlofner Gant vnd Zeiten einem Jeden, so beladen wurde mit Worten, so ihm antreff sein Glimpf vnd Ehr oder ein wachsenden Schaden, vorbehalten Richter vnd Gerichtß Erkantnuß.

Vnd ist die Gant wiederum offen von Sant Verenen tag bis zu Sant Micheltag. —

Zum Vierten.

So ist die Gant bschlofen von obgedachtem Sant Micheltag bis zu Sant Gallentag.

Zum Fünften.

So ist die Gant offen von obgedachtem Sant Gallentag bis an vierzehn tag vor dem heiligen Christtag zu Wienacht.

Zum Sechsten.

So ist die gant bschlofen von obgemelten vierzehn tagen hin bis zu dem heiligen Dreykönigstag.

Zum Siebenden.

So ist die Gant offen von dem heiligen Dreykönigstag hin bis an vierzehn Tag vor Ostern.

Zum Achten.

So ist die gant bschlofen von obgemelten vierzehn tagen

vor Ostern hin bis acht tag nachdem so der Landama nach Sant Jörgen tag widerum erwelt vnd gesetzt ist worden, wie ansenklich geschriben stath.

Zum Neunten.

So ist gesetzt vnd geordnet worden, daß furohin in vnsern vier Gmeinden vnd Grichten zu Berg vnd Thal alle Wuchen zwey Scheztag sollend sein, vnd namlich am Mitwuchen vnd Sambstag, mit diesen vorbehaltenen stucken, so es betreffen thet ein Feyrtag oder krankheit oder ander Gottßgwalt; nachdem hin soll es ein Fürgang haben.

Zum Zehenden.

So ist einer auch ohnbezwungen diese hienach benannten stucken pfandtßweiß zu nemmen oder schezken zu lassen, vnd dergleichen sollend die Schezleuth auch nit schezken, einer nemme es dann gern vnd mit Willen an, nemlich altzerbrochne Wägen, kübel vnd gelten, Wassen, Harnisch vnd Wehr, Rosß vnd ander presthaft Vieh, welcherley daß were, Pflug vnd ander hölze gschier soll sich nit schezken, vnd ander fahrende Haab soll ein Jeder, dem geschekt würt, dargeben, dieweil er hat, ehe er liegend Güter möge dargeben zu schezken, vnd sollend die geschekten pfand allwegen acht tag still stahn.

Zum Delften.

So ist gesetzt vnd geordnet worden, so einer dem andern Gelt geliehen hat ein Zeit lang ohne bedingten Zins, vnd zum Andern Lidlohn, zum dritten, so einer ligend Güter oder Häuser umb ein Zins hinliese, vnd umb diese Stuck, so die Schuld gefallen ist, vnd offne Sant hat, so mag dan

der, dem die Schuld gehört, durch den Gerichtswibel oder durch sich selbst den Schuldner heißen daheim bleiben, dergleichen den Weibel und die zwey Gerichtsgschwornen, so zunechst bey des Schuldners Haus geseßen und unpartheyisch sind, und demnach am Morgen so soll er dem Schuldner die Schuld widerum anfordern ehe er ihm die Scheker führe, und zalt er ihn sampt der Kostig, so darüber aufgangen, so soll ers ohne scheken empfa- hen, und ob ihn aber der Schuldner nit zalte oder sonst mit ihm abkeme, alsdan so mag der Creditor den Weibel und die Gschwornen mit ihm nemmen und mag selbst zeigen, woruf er will, und ihm dieselbigen pfand umb den dritten Pfening, mit sampt der Kostig zu der Hauptsum und Zins lassen ausscheken, und nachdem die Pfand geähret, mag er sie mit ihm hinwegnemmen, als sein eigen Gut.

Sum Zwölften.

Weiter so ist geordnet, was andre Schulden weren umb Zehrig oder in welcherley Gestalt sie gemacht mögen werden, daß mag einer durch sich selbst oder durch den Weibel, wan die Schuld gefallen ist, zu offener Gant den Schuldner heißen am Abend auf den Morgen daheimen bleiben, dergleichen den Weibel und die zwey nechsten Gerichtsgschwornen, so unpartheyisch und zunechst des Schuldners Haus geseßen, und demnach am morgen so soll der (soll er den) Schuldner die Schuld wiederum anhäuschen ehe er ihm die Scheker führe, und zalt er ihn mit sampt der Köstig, so deswegen aufgangen, so soll ers ohne scheken empfa- hen, und aber der Schuldner ihn nit bezalte oder mit ihm abkem, alsdan so mag der Creditor den Weibel mit den Gerichtsgschwornen mit

ihm nehmen vnd nach Landrecht ihm die Pfand vmb den dritten Pfening lassen ausscheyen, vnd wan sie also gescheyt sind, so sollend dannethin die Pfand noch acht Tag still stahn, vnd so der Schuldner die Hauptsum mit sampt dem Zins vnd aller Kostig, so deswegen aufgangen, in den acht Tagen nit erleite vnd die gescheyten Pfand nit lösete, so mag alsdan diser mit seinen gescheyten Pfanden fortfahren vnd sie hinwegnehmen, als für sein eigen Gut; vnd ob aber der Schuldner solche gescheyte Pfand in den acht Tagen löste, vnd die Hauptsum, Zins vnd Kostig erleite, alsdan so solls der Creditor empfahen vnd soll die Scheyzig nüt gelten.

Sum Dreyzehenden.

Weiter so ist gesezt vnd geordnet, wan ein Gschworner oder Weibel am Abend von einem Creditor bestellt wird vnd ihnen der Lohn geben ist, so sind sie dan einem schuldig, bis am Morgen vngesährlich zu Mittag zu warten, vnd brucht man sie, dan nit, so sind sie dannethin nit mehr schuldig zu warten auf denselbigen Tag.

Sum Bierzehenden.

So ist gesezt vnd geordnet, wan es sich begeben thet, daß einem Pfand gescheyt wurden, vnd der, dem die Pfand gehörend, sich also klagte vnd vermeinte, er möchte nit das Seinige aus dem Pfand lösen, so mag dan er hingahn vnd die gescheyt Pfand einem Richter und Gericht anzeigen mit der Wahrheit, vnd so dan ein Richter vnd Gericht nit erkennen möchten, daß die Pfand gnugsamlich weren umb die Schuld mit sampt Kostig vnd Schaden, so darüber aufgangen weren, so sollend dan die Scheyzer die gescheyte Pfand schuldig sein zu ihren Händen zu

nemmen vnd den, dem die Schuld gehört, ausrichten vnd bezahlen, nach Richter- vnd Gerichtserkenntnuß; bey dem soll es dan verbleiben vnd nit weiter gezogen werden; vnd ob es aber Sach were, daß Richter vnd Gericht die Schickig in Kräften erkennen, so soll es auch an Richter vnd Gericht stahn, was man dem begehrenden zulege, es were an Buß oder Köstig, wie dan Richter vnd Gericht erkennen mag, vnd bey demselbigen soll es dan verbleiben.

Zum Fünffzehenden.

So ist gesetzt vnd geordnet, so es sich begeben thet, daß einer dem andern anfieng zu ganten, vnd nur fahrende Hab antreffen thet, vnd nit ligend Güter, vnd dan nit bey offener Gant zu dem End getrieben mag werden, vnd doch die Pfand geschetzt sind, so sollend dannethin die geschetzten Pfand stillgestellt sein vnd nit weiter verwendt werden, sonder in Krefft verbleiben bis zu der nechsten offenen Gant, vnd dan so mag der Creditor den Schuldner daheimen heißen bleiben, wie obgeschriben stath, vnd die Schuld am Morgen widerum anfordern, vnd so einer die geschetzten Pfand nit lösete mit sampt den Kostigen, so dessentwegen aufgangen weren, so habend dan die geschetzten Pfand gejähret vnd mag sie mit ihm hinwegführen oder tragen, als sein eigen Gut.

Zum Sechzehenden.

So ist gesetzt vnd geordnet, wan es sich begeben thet, daß einer einem armen Mann scheken wollte, vnd derselbig nur ein Kuh hette vnd kleine Kinder, vnd sich die Schickig Winterszeit zufrüge, vnd darzu der Kuh wenig Heu hette, oder nur ein Bett, vnd demnach die Schickig den Schwornen zu schwer were, so mögend dan die

verordneten Scheßer die Sach für Richter vnd Gericht tragen vnd Rathß pflegen, in welcher Gestalt sie scheßen sollen.

Zum Siebenzehenden.

Weiter so ist gesetzt, wan einer also schuldig ist vnd einer dem andern scheßen muß, so soll einer schuldig sein, das Fahrende darzuthun am allerersten, so lang einer Fahrendts hat, nach Laut, wie oben stath, vnd wan einer dan kein Fahrendts mehr hat, so mag er alsdan nach Erkantnuß der Scheßleuthe ligendt Gut darthun.

Zum Achtzehenden.

Weiter so ist gesetzt, wan einer ein Stuckh ligendt Gut versezt vnd pfandbahr machet vnder obrigkeitlichem Insigel, so soll vnd mag er zweyfache Pfandschaft inseßen. Wan es aber darzukommen thet, daß der Creditor die Scheßer nach Landrecht vnd Brüchen auf das Pfand führen thete, so sollend die Scheßer nit mehr, als umb den dritten Ueberpfenig abscheßen.

Zum Neunzehenden.

So ist gesetzt worden, so es sich begeben thet, daß einer dem Andern ligendt Gut scheßen thet, so soll die Schazig dannethin ein Monat Frist still stahn, vnd so es einer dan in der Zeit nit löste, noch weiter mit dem Creditor abkem, so mag dan der Creditor die gescheßten Pfand zu seinen Handen nehmen, die Gant sey offen oder zu, vnd soll auch einem Jeden von Richter vnd Gericht darum Brieff vnd Sigel aufgericht vnd geben werden; vnd aber der Creditor nit Gmeindtsman ist, so mag solches dan ein Jeder Nachbaur zeuchen vnd auslösen, welcher Lust darzu hat.

Zum Zwanzigsten.

So ist gesetzt, wan es sich also begeben wurd, daß einer also daheim gestellt wurd, vnd ihm etwas Nothwendigerß fürfallen thete, vnd er vermeinte, es were ihm der größer Schaden, alsdan soll einer zu seinem Richter gahn vnd ihm sein Unlügen mit der Wahrheit anzeigen, vnd mag der Richter erkennen, daß er redliche Fürwort habe, so mag erß ihme dan erlauben, vnd so aber der Richter es nit erlaubt, vnd einer darüber hinweggehen thet, so soll einer von Richter vnd Gericht gestraft werden, nach eines Gerichts Erkantnuß, vnd wan es erlaubt wirt, so mag einer gahn, doch allezeit dem Klegler an seinen Rechten ohne Schaden.

Zum Einundzwanzigsten.

So ist gesetzt, wan einer dem Andern schuldig ist vnd ihme also Pfand ohne alle Fürwort erlaubt, vnd darnach die Pfand geahret hetten, vnd der Creditor mit dem Pfand nach der Gant Rechte verfahren wollte vnd solche zu Handen nehmen thet, vnd einer dan erst die Pfand auf Recht abschlagen thet, die er vorhin gut richtig content gsin were, alsdan so mag ihn der Creditor mit Recht suchen vnd fürnehmen, vnd was dan mit Recht erkent wurt, es sey umb Zahlung oder andere Kostung, darbey soll es dan bleiben, vnd welcher solches übersicht, der soll umb ein Pfund Pfening gestraft werden ohne Gnad.

7) Von Schulden ze Stoß lassen gahn.

Weiter so ist gesetzt worden, so ihrer zwey oder drey einander schuldig weren, vnd wan dan schon ein Schuld größer were als die ander, so ist ein Jeder schuldig, mit

dem Andern zu rechnen vnd stoß lahn gahn, so weit dan ein jede Schuld gegen der andern ertragen mag, so die Schulden kanntlich vnd gefallen sind.

IV.

Von der Mannszucht.

Zum Ersten.

So ist gesetzt, welcher allhier in vnsern vier Gemeinden einen Stoß anfieng, eß were mit Worten oder mit Werken, vnd solches sich gnugsamlich erfunde, welcher der ist, der den Stoß angefangen hat, der oder dieselben sollen darnach Alles was sich im selbigen Stoß Kostig vnd Schaden, Frevel vnd Andernß, so sich in disem Stoß verlossen hat, ganz vnd gar abtragen vnd bezahlen, der andern Parthey ohn endtgelten.

Zum Anderen.

Wier setzend vnd ordnend auch, welcher der wer, der ein Span oder Stoß anfieng für dem Stab vnd verbanntem Gericht oder an einer Landtßgmeind oder Hochzeiten oder was sonst für Versamlungen weren, der soll abgestraft werden, nach Erkantuß der Oberkeit, vnd darüber soll der Anfänger allen Kosten und Schaden, so daruß entspringen möchte, abtragen.

Zum Dritten.

Also ist gesetzt vnd geordnet, wan eß sich begibt, daß sich also ein Stoß vnd Gespan erhebt, so sollen Alle, die darbey sind, ihnen den Friden beuten, einist, anderist vnd zum dritten Mahl, vnd halten sie dan Frid, so ist der

Sach genug beschehen, ob sie aber nit wollten Friden geben oder den Friden halten, soll derselbig oder dieselbigen den Gmeinden ohne Gnad zehn Pfund Pfening Buos verfallen sein, vnd ob es Sach were, daß sich einer vmb den Friden weiter mahnen ließ, dan zum vierten Mahl, vnd sich daß mit Wahrheit erfunde, der oder dieselbigen sollend angeschriben werden, als die Ehr vnd Eid uebersehen vnd nit gehalten hetten. Den oder dieselbigen zu strafen stah an Richter vnd Gericht, es sey an Leib, Ehr vnd an Gut, vnd soll hiermit nit bestminder alle Kostig bezahlen.

Zum Vierten.

Weiter ist gesezt, wan dan solches geschehen ist vnd der Friden bey der Hand angenommen vnd geben ist, alsdan so soll derselbig Friden von beiden Partheyen vnd ihren Frunden vnd Fründtßfrunden gehalten werden, vnd welcher aber darüber ein Stoß anfieng, derselb oder dieselben sollend auch gestraft werden, als die Frid vnd Tröstung uebersehen vnd nit gehalten hetten, die sollend gestraft werden an Ehr, vnd darzu den Gmeinden zwanzig Pfund Pfening ohne alle Gnad verfallen sein vnd geben sollen, vnd nit bestminder, so möcht auß dem Partheyen ein solcher Schad geschehen, es were mit Worten oder mit Werken, man wurde einen noch weiter nach Richter und Gerichtserkanntruß besuchen vnd straffen.

Zum Fünften.

Es soll auch keiner, welcher bey einem Stoß ist, sich nit partheyen, sondern welche darbei sind, die sollend scheiden vnd Friden machen, so best als sie können vnd mögen, bey ihren Eiden. Welche daß uebersehend vnd

sich partheyen, vnd solches darthan würd mit der Wahrheit, dieselben lassend wier bey der Straf bleiben, wie es dan der Bundtsbrief vermag vnd inhalt.

Zum Sechsten.

Ist also gesetzt, wan also ein Unfriden vorgangen vnd Friden gemacht ist, vnd dan jemandt von dem andern Trostung heuschte vnd begerte, es were vmb Wort oder vmb Werckh, dieselbig soll dan nit versagt, sondern geben werden, wie dan solches unsere Herren der dreyen Pündten gemacht haben.

Zum Sibenden.

So ist gesetzt vnd das Mehr worden in unseren vier Gmeinden, daß keiner den andern nit soll außladen oder außfordern zu einem Kampf, weder auß dem Hauß oder sonsten, wie das Nammen haben mag, bey der Straf vnd Buoß so oft als einer solches uebertritt, ohne Gnad sechzig Pfund Pfening.

Zum Achten.

Also ist auch gesetzt, welcher den andern heist liegen, ist ohne Gnad zehn Schilling Buoß verfallen, es sey dan Sach, daß einer darthun könne, daß sein Widersacher ein Lug auf ihn than het, da ist jedem sein Recht vorbehalten.

Zum Neunten.

Es ist auch gesetzt, welcher der ist, der ein Messer zuckt oder einer den Andern mit der Faust schlägt, ist ohne Gnad ein Buoß schuldig zehn Schilling.

Zum Zehenden.

Also ist auch gesetzt, so einer den Andern blutrunk

macht, ist ohne Gnad fünf Pfund Pfening Buß verfallen, doch so möchte der Blutrunk dermaßen begangen werden, ein Richter vnd Gericht hette weiter Gewalt darinnen zu handeln vnd zu straffen.

Zum Delfften.

So ist gesetzt, welcher den Andern erdfellig macht, ist ohne Gnad fünff Pfund Pfening, vnd ob weiter Schaden darinnen beschicht, behalten wier einem Jedem sein Recht vor.

Zum Zwölfften.

Item so ist gesetzt, welcher ein Stein sucht vnd nit von Hand würfft, ist auch fünff Pfund Pfening verfallen, welcher aber den Stein von Hand wirfft, soll nach dem Schaden bezahlen.

Zum Dreyzehenden.

Wir setzend vnd ordnend auch, daß Niemand in vnseren vier Dörfferen an dem heiligen Sonntag, noch an den heiligen hohen Festen einichelei Werk thun solle, welches aufgeschoben werden kan, bey der Buß fünff Pfund Pfening, ohne Gnad für jedes Mahl, was aber Gottßgwalt ist, da soll sich ein Jedes bey seiner Oberkeit anmelden.

Es soll auch frömbden Wagnern vnd Seumeren in den vier Dörfferen an dem heiligen Sonntag durchzuführen nit erlaubt sein.

Zum Bierzehenden.

So setzend vnd ordnen wier, welche Persohn schandtlich, lesterlich vnd Gottß vergessen schweren thete, der

folll nach Beschaffenheit des Freffels exemplarisch abgestrafft werden, nach Erkantnuß der Oberkeit.

Zum Fünffzehenden.

Es sollend auch alle Spil vnd Dänß abgestelt vnd alleß Fastnachtwesen verboten sein, außerthalb an ehrlichen Hochzeiten, doch nit ohne Erlaubnuß der Oberkeit, welche die Bebertreter exemplarisch abstraffen soll.

Zum Sechzehenden.

Es sollend auch in vnserem Hochgericht der vier Dörfferen alle Feldgewechß, wie die Nammen haben mögen, von Jedermenniglichen vnbescheditet vnd vnangriffen bleiben; wan aber ein Persohn betreten wirt, die einem oder dem Andern seine Sachen auff dem Feld angriffe, was Gattung das were, bey Tag, vnd solches mit Wahrheit sich befunde, soll jedes Mal verfallen sein fünff Pfund Pfenig Buoß. Wan aber Jemand bey Nacht betreten würde, daß es ein oder ander Feldgewechß angriffe, soll jedes Mal verfallen sein zehen Pfund Pfenig ohne Gnad. So aber Jemand were, der dem Andern sein Feldgewechß beschedigte durch sein Vieh, so er vnbehirtet laufen ließe, soll er solchen Schaden schuldig sein zu bezahlen vnd noch gestrafft werden nach Erkantnuß der Oberkeit.

Zum Siebenzehenden.

Es sollend auch alle Betrügereien, so erfunden wurden in Gewicht, Meß vnd Maäß, von der Oberkeit, so oft solches betreten wirt, exemplarisch abgestrafft werden.

Zum Achtzehenden.

So ist auch gesetzt, wan es sich erfunde in vnserem Hochgericht der vier Dörfferen, daß einer auf sein Gut

betrüglischerweis mehr als ein Brieff vnder oberkeitlichem Sigel auffrichten ließ, vnd ehrlich Leuth dardurch zu Schaden kommen theten, der soll von der Oberkeit exemplarisch abgestrafft werden, es sey an Leib, an Ehr oder an Gut.

Vnd welcher erfunden wirt, daß er heimlicherweis auf ein Stuckh Gut mehr dan ein Obligation auffricht vnd solches mit Obligationen verpfendt, dardurch ehrlich Leuth vmb daß Ihre kommen, der soll von der Oberkeit auch hartiglich abgestrafft werden, einem Andern zum Exempel vnd Warnung.

Zum Neunzehenden.

So ist gesezt, was schwere malafizische Sachen sind, als Verretheren, Mordthaten, Brenneren, Ketzeren, Kirchenraub, schwere Diebstahl, vnd dergleichen, die sollend nach Erkantnuß der Oberkeit, laut Landtsbreuchen, Bundtsbrief oder kaiserlichen Rechten, wo nichts eigentlich gesezt ist, abgestrafft werden.

V.

Von andern Sachen.

1) Bevogtungswesen.

a. Punkten der bevogteten Persohnen.

Weilen, zu höchstem Schaden vnd Nachtheil, in vnserm Hochgericht viele, sowohlen Manns- als Weibspersonen, dem Laster der Verschwendung vnd Trunkenheit dergestalten sich ergeben, daß sie nicht allein sich selbst, sondern auch ihre Kinder in äußerste Armut

setzen, derowegen, auß väterlicher Vorsorg, eine ganze Landtschaft der vier Dörfer, von Berg vnd Thal, auß letzt anno 1752 auß Sörgi gehaltenen Landtsgemeind einhelliglich, zu Abhelfung dergleichen Undergang der Famillien vnd Unordnungen, fürhin vor ein Gesetz anzunehmen vnd zu halten gemehret worden, daß wann gleichwohlen von Würrthen oder anderen Persohnen denen Bevogteten, auch sonstn unter vätterlichem Gewalt stehenden, ohne Erlaubnuß vnd Einwilligung des rechtmäßigen Vogts, wie nicht weniger deren annoch im Leben sich befindenden Eltern, wenig oder viel, um bares Gelt oder auß Credit gegeben werden sollte, der oder dieselben sollen nicht allein ihrer Anforderung verlustig vnd abgewiesen seyn, sondern auch daß Empfangene zurückzugeben angehalten vnd annoch vor jedes Mahl, daß einer wider dieses Gesetz handelt, mit zehen Pfundt Buoß belegt vnd ohne Gnad abgestrafft werden.

b. Vom Bevogten der Frömbden.

Item so ist gesetzt, alsß dann bißher der Bruch gewesen ist, daß man frömbden Leuthen allhier vögt gegeben hat, ihre schulden inzuziehen oder anderß, dadurch gut Nachbawen in vil Streit vnd unglegenheit kommen sind, so ist vnser Meinung, hinfür keinem Auslendischen oder Frömbden außserhalb unserer Verwaltung einen vogt zu geben, doch allwegen soll ein Richter vnd Gericht gwalt haben, frömbde Leuth zu bevogten oder nit, je nach gestaltsamme der sachen vnd demnach auch einer sachen auszurichten hat, vorbehalten, welcher oder welche aber einesß Beystandß zu seinen Rechten begerte vnd ihm nach Ordnung vnserß Bruchß gebotten wirt, derselbig Beystand soll gehorsam sein, er habe dan Fürwort, die

ihn mit recht beschirmen mögen; vnd wann einer also eines Beystands begert, so soll er ihm am nechsten Abendt zuvor, so er ihn morgen des bruchen will, mit dem Weibel nach Ordnung bieten lassen, vnd mit ehr.

2) Vom Abzug.

Weiterß ist gesezt, wann es sich begibt, daß Heuser, Güter, ligendts oder fahrendts auß unserer Verwaltung der vier Dörfferen hinweggezogen wurden, an welche ort vnd end daß were, außerthalb unser Hochgericht, da man dan ein Abzug hat oder von uns nemmen wurde, wan es zu fallen keme, wie vil dieselbe von uns nemmen wurde, so vil will man auch von ihnen nemmen, vnd in welcher Gemeind also ein Abzug fallen-wirt, der soll dan derselbigen Gemeind dienen.

Anno 1699. An der Landtsgemeind ist mit einhelligem mehr gemacht vnd gesezt worden, wie folgt: wegen des Abzugs soll daß gschribene Esak im Landtbuch confirmirt und bestättet sein, darby zu verbleiben, wie solches verschrieben ist.

3) Vom Zug: und Zugrecht.

Sum Ersten.

So ist gesezt, ob Semandt in vnseren vier Gemeinden, zu Berg vnd Thal, Heuser oder ligende Güter verkauffen wollte, es were wenig oder vil, so soll der Verkeuffer dasselbig allwegen sein den nechsten Fründen und Verwandten, dem Blut nach, anbieten vnd geben, vor ander Leuthen, ja sofer er mit ihnen vmb den Kauff kann einß werden, vnd ob sie aber vmb den Kauff nit könten einß

werden, so mag es der Verkeuffer dan hingeben, wem er will, vnd habend darnach dieselben Fründ, denen solches angeboten worden ist, kein Zug mehr zu demselbigen Haus oder Gut, es were dan Sach, daß sich mit Wahrheit erfunde, daß der Verkeuffer dasselbig einem andern vmb daß, was der nechste Fründ hat wollen geben oder kassfeiler geben hette; wan dan dasselbig beschich, alsdan habend die nechsten Fründ den Zug widerum.

Zum Anderen.

Wan dan aber, als sich oft begibt, Einer Heuser oder Güter verkauffen will, vnd erst dann nach dem Landtsbruch sein den nechsten Fründen angeboten hat, so soll dan der, dem daß also angeboten wirt, dem Verkeuffer dannach in den nechsten acht Tagen, nach solchem Anbieten, den Kauff zu oder absagen. Sagt er ihm den Kauff ab, dermaßen, daß er mit ihm nit kan einß werden, so mag dan der Verkeuffer sein Haus oder Güter geben wem er will, vnd habend darnach dieselben Fründ, denen solches angeboten wirt, kein Zug mehr dazu; vnd ob aber der Verkeuffer das Haus oder Güter einem Andern neher geben hette, dan erst vorhin hat geben wollen, so habend dan die nechsten Fründ den Zug widerum wie von erst an.

Zum Dritten.

Were es aber Sach, daß der Verkeuffer solch Heuser oder Güter nach dem ersten Anbieten nit verkauffte vnd daß darnach aber verkauffen wollte, so soll erst aber den nechsten Fründen in vorgemelter Maß anbieten vnd geben vor meniglichen, vnd als oft es sechs Wochen vnverkaufft bleibt vnd darnach aber feil ist, so soll erst all-

wegen den nechsten Fründen wiederum anbieten, wie von erst an, vnd so er mit ihnen umb den Kauff kann einß werden, deß hat der Keuffer aber acht Tag Frist, den Kauff zu oder abzusagen, in maßen wie dan obgemelt, vnd solches ist ein Jeder Verkeuffer schuldig ze thun.

Zum Vierten.

Vnd wan dan die nechsten Fründ, nach solchem Anbieten, den Kauff abgeschlagen hetten vnd dan andern Leuthen verkauft were, alsdann so habend ander die nechsten Freund den Zug darzu, denen es nit angeboten worden ist, vnd wan dan die nechsten Fründ, die den Zug habend, ein Zug thun wollend, so soll der, der den Zug thun will, zu dem Keuffer gahn in den nechsten acht Tagen, nachdeme er solches inne worden ist, vnd ihm den Zug ankünden vnd anzeigen, daß er zieht wolle, vnd so der Keuffer etwas ausgehen het, eß were Gelt, Zinsen oder Voh oder welcherlei er ausgehen hette, in den nechsten sechs Wochen vnd dreyen Tagen, eß were bey offener oder geschlossener Gant, ja so einer solchen Wert hat, mag erß wider darstrecken vnd geben; wan aber einer solch Wert nit hat, so mag er ander Wert darthun, vnd dasselbig Wert soll allwegen durch ehrlich vnparthensich Leuth geschickt werden, vnd dasselbig Wert soll dan der Keuffer für sein ausgehen Wert annehmen vnd empfangen, vnd soll solches allwegen in den nechsten sechs Wochen vnd dreyen Tagen gethan werden, vnd aber einer nit dan Gelt ausgehen hette, so soll man ihm alzeit so vil wider geben mit gebürlichem Zins; wan aber solches nit geschehe vnd der Bürger nit kan erstatten, wie obstath, alsdan soll der Keuffer die Wahl haben, ihm solches umb den Zins zu warten oder den Zug abzu-

schlagen, vnd welcher dan in obgerürter Maß ein Zug thut oder thun will, der soll es thun mit seinem eignen Gelt oder Wert vnd nit mit eines Andern Gelt oder Wert; er soll auch solches selbst Jahr vnd Tag inhaben, nuken vnd nießen, oder der Zug soll nit gelten.

Zum Fünfften.

So ist gesezt, welcher ein Gut kauft, so soll er nit befugt sein, etwas darin zu verendern, es sey an Bömen, wilden vnd zammen, oder Steg vnd Weg vnd Waßerleite, biß die Tage des Zugß ausgeloffen sind.

Zum Sechsten.

Fürs ist gesezt, wann Einer ein Kauff oder Verkauf thut vnd des Verkäufferß die nechsten Fründ, die den Zug hetten, nit bey Land weren, dieselbigen habend ihren Zug ohnverschinen ein ganzes Jahr, sechs Wochen vnd drey Tag, ja wan sie daß in mittler Zeit nit gewußt hetten; wan es aber ihnen kund than were oder sonst inen worden weren, vnd nit bey guter Zeit den Zug thund, so habend sie dan fürohin kein Zug mehr.

Zum Sibenden.

Ist auch gesezt, daß wan zwen mit einanderen ein Markt gethan vnd beschlossen haben, vnd der Zug von einem, der die Zugrechte hat, angekündt ist, so habend der Verkeuffer vnd Keuffer nit mehr Gewalt, einander wendig zu lassen vnd den Markt zu vernichten.

Zum Achten.

Weiter so ist in vnseren vier Gmeinden also gesezt: Es soll keiner kein falschen, verdeckten Markt thun

einem Andern für sein Recht schaffet oder auf daß, wo es zogen wurde, daß der Markt nicht gelten soll. Wo ein solcher Markt sich befindet, so soll es an der Oberkeit stahn in selbigem Orth, wo es beschehen ist, ob der Markt gelten soll oder nit. Darben soll auch jedtwedere Parthey, die daran fehlbar sich befindet, gestrafft werden umb sechzig Pfund Pfening, ohne Gnad.

Sum Neunten.

Also ist auch gesetzt, welcher in obgedachten vnseren vier Dörfferen in Berg vnd Thal ein Zug thut, nach aller Ordnung vnd Landtsbruch, wie obgeschrieben stath, vnd daß Gelt oder Wert, wie es dan der Keuffer ausgehen hat, der Zuger ihm erlegen vnd darthun will, vnd dasselbig der Keuffer nit empfangen wollte, so soll er Silber vnd Gold hinderrecht legen, vnd daß von Stund an, vnd dan an dem Rechten erfahren, was seines Rechts sey, vnd disem daß Haus oder Gut lassen verbieten.

Sum Zehenden.

Vom Verleihen.

Weiter ist gesetzt, ob Sach sein wurd, daß in vnseren vier Gemeinden zu Berg vnd Thal Heuser oder Güter verlichen wurden, mehr dan ein Jahr, daß soll einer schuldig sein, sein den nechsten Fränden, wer dan die nechsten Fründ dem Blut nach sind, wie oben in dem Zugrechte stath, vor meniglichen an(zu)bieten vnd (zu) verlichen, wan er mit ihnen kann einß werden umb den jerlichen Zins; ob es aber den nechsten Fränden nach dem Bruch nit anboten wurd, so habend sie den Zug nicht destminder wie vorstath. Was sich aber nur ein Jahr verlicht, daß hat kein Zug; wan es sich aber weiter und mehr dan ein Jahr verlicht, vnd einer schon alle Jahr etwas verlichen wollt, für daß erste

Jahr hin, so habend die nechsten Fründ den Zug für-
hin allwegen; so eß aber den Nechsten, dem Bruch ge-
mefß, anboten worden, vnd sie dan vmb den Zins nit
könnten einß werden, alsdan habend sie kein Zug mehr;
wanß dan aber einem Andern vmb daß, waß die Nech-
sten habend wollen geben, oder wohlfeiler, verlichen wurd,
so habend dan die nechsten Fründ den Zug wiederum wie
vorhin; wan aber einer Heuser oder Güter verlicht mehr
dan ein Jahr, in maßen als obstath, vnd die nechsten
Fründ eß zeuchen wollten, so sollend sie vmb den Zins
sichere Trostung zu geben schuldig sein, so eß der Ver-
licher begert, damit einer den Zins nit außligen oder
verliehren müße.

Sum Velfften.

Vom Versehen.

Item so ist gesetzt vom Versehen, wan einer etwas
versehen will, Heuser oder Güter, Eigendts oder Fah-
rendts, so soll erß sein den nechsten Fründen vor menig-
lichen anbieten, wie dan oben der Zug vermag; vnd so
erß sonsten versehte, so habend die nechsten Fründ ihren
Zug nit destminder; doch welcher den Zug thun will,
der soll eß thun in drey Wochen nechst nachdem er sol-
ches inne worden ist. Waß dan einer ausgeben hat,
daß soll ihm der Zuger wider erstatten; vnd solchen Zug
habend die nechsten Fründ alle Jahr, doch mit dem Vor-
behalt, wan einer im ersten Jahr den Zug nit thete,
vnd der, dem eß versetzt würt, ein Gut dunkte oder sonst
Kostung darmit hette, vnd ihm dan darnach abzogen
wurde, dasselbig soll ihm durch den Zuger durch ehrli-
cher Leuthen Erkantnuß abtragen vnd bezahlt werden,
nach Billigkeit seiner Verbesserung, eß sey an Hauß
oder Güter.

Zum Zwölfften.
Vom Tauschen.

Weiter so ist gesetzt vom Tauschen, wan zwey mit einanderen tauschen wollend, so soll allwegen die zwey Theil an Eigendem oder an Zinsen ewig oder ablößig daran geben werden, vnd nit minder; wo es aber erfunden wurd, daß minder dan die zwey Theil an ligen den Gütern, Zinsen oder anderen Dingen, daß dan für ligen Gut bey Uns geachtet wirt, daran geben wer, alßdan so soll solcher Tausch nit gelten; was aber Zinsbrieffen sind, sollen nur die gelten, so ein Hochgerichtsmann gegen dem Andern gibt; was aber außert dem Hochgericht ist, soll Brieff vnd Sigel nit gelten für den Zug.

Zum Dreyzehenden.

Weiter so ist gesetzt vom Zug, es sollend auch solche obgedachte Züg durch die nechsten Fründ dem Blut nach vnd auch wie sich der Erbfahl erbt, dem ehlichen Stammen nach, gethan werden, vnd nit anderst, vnd welcher züchen will, soll allzeit sichere Trostung zu geben schuldig sein vnd eigen gfallen Gut haben.

Zum vierzehenden.

Anno 1628, auff Sant Jörgen Tag, ist gesetzt, daß wan einer ein Gut kauffßweiß an ein Schuld nemme oder sonst Schulden daran geben thet, vnd dan einer keme vnd ihm das Gut abzüge, so soll der Züger, vmb so vil Schulden er daran geben hat, deme dem ers abzücht, selbstn bezahlen in einem Jahr, nachdem er den Zug gethan hat, vnd nit andre Schulden daran stoßen, wie zuvor beschehen ist, jedoch daß der Zins geben werde von der Zeit nacher, da der Keuffer oder Andere schul-

dig gñ zu bezahlen; soll auch Versicherung zu geben schuldig sein, wanß der Keuffer begert. Im Anderen so laßt manß bleiben wie vorstath.

Zum Fünffzehenden.

So ist an obgemeltem Datum gemehret vnd gemacht, daß fürhin der Zug der Güteren also soll verstanden werden, namlichen, daß wo daß Gut in einer Gmeind ligt, da mag es auch zogen werden von den Nächsten in selbiger Gmeind, die dem Verkeuffer verwant sind, oder andern Nachbauern selbiger Gmeind, vnd nit in einer andern Gmeind.

Zum Sechzehenden.

So ist auch lauter hierinen verboten aller Betrug, böse Tünd, arge List vnd Geverd, so hierinen erdacht möchten werden, es sey im Kauffen, Verkauffen, Verleichen, Versetzen oder Vertauschen. Es soll auch hierinen kein heimlicher Kauff, Tausch, Versatzung oder Verlichen gemacht werden; so sich aber mit der Wahrheit befunde, daß böse Geverd, List oder Tünd darin gebrucht wurden, es were über kurze oder lange Zeit, alßdan so sollen dieselbigen Käuff, Versatzungen oder Verlichungen nit gelten, sondern krafftlos, tod vnd ab sein, vnd dan so habend die nechsten Tünd ihren Zug vnd Nechschafft wideruin, wie dan der Landtsbruch vermag, vnd vmb den Frevel, so darin begangen, behalten wir einer Oberkeit ihre Rechte.

Zum Sibenzehenden.

Anno 1671, auf Sant Jörgen Tag, an der Landts-gmeind, ist einhellig gemehret vnd gesetzt worden von

wegen des Zugs, wan Einer auß vnserem Hochgericht der vier Dörfferen, zu Berg vnd Thal, ein Stück Gut oder Haus vnd Stallung, was dan für ligendts geachtet wirt, aussert vnser Hochgericht der vier Dörfferen verkauft wurde, so mögend je die nechsten Erben oder Verwandten, die in derselbigen Gemeind Nachbahren sind, da daß Gut verkauft wirt, den ersten Zug darzu haben, auf zwölff ganze Jahr, vnd so dieselbigen Fründ nit wollten züchen, so soll dan dieselbig Gemeind, da daß Gut verkauft wirt, darnach den Zug haben, oder auch die Nachbauern, die aldorten sesshaft sind, auch den Zug darzu haben. Wan dan die Fründschaft oder Gemeind oder Niemand in selbiger Gemeind begert das Gut abzuziehen, so mögend dannethin in den anderen Gemeinden, so in vnserem Hochgericht der vier Dörfferen Nachbahren sind, je die nechsten Fründ dessen, der daß Gut verkauft hat, den ersten Zug darzu haben, vnd wan dan aber dieselbigen Fründ auch nicht züchen wollten oder vermöchten, so sollend dan die anderen Gemeinden den Zug darzu haben, vnd wan auch die anderen Gemeinden nit züchen wollten, so mögend dannethin ein jeder Nachbar, so in vnser Hochgericht gehört, Recht haben, daßjenige Gut zu ziehen.

Anno 1741, auff Sant Jörgen Tag, an der Landts-gmeind, ist wegen dem Zug halben weiterß einhellig gemehret worden, vnd waren erslich, bey obigen Punkten zu verbleiben, allenfahls aber deren weren, so uns nicht also halten wurden, laut obigem Gesaß, so reserviert vnd behalt man sich vor, selbige disorths zu halten, gleichwie sie uns auch halten.

Zum Achtzehenden.

Weiter ist an obgemeltem Tag an der Landts-gmeind

gemehret worden, wan in vnserem Hochgericht, eß sey gleich Berg oder Thal, ein Stück Gut in ein andere Gemeind verkaufft wirt, so in vnser Hochgericht gehört, so mögen die nechsten Fründ auch den ersten Zug darzu haben, ein Jahr vnd drey Tag lang, die in selbiger Gemeind Nachbahren sind, da daß Gut verkaufft ist, vnd so die nechsten Fründ nit wolten züchen, so soll dan auch ein Gemeind den Zug darzu haben, da daß Gut verkaufft ist oder die Nachbauern in selbiger Gemeind.

Sum Neunzehenden.

So setzen vnd ordnen wier, daß der Zug in den heiligen Festzeiten, als Wienacht, Ostern vnd Pfingsten, soll allwegen acht Tag vor oder nach still gestellt sein vnd Niemand verjahren, sondern wan sich ein Zug auff ein Fest begibt, so soll eß so lang, wie obgemelt, still stahn, vnd dannethin widerum von Tag zu Tag der Zug sich widerum verlauffen.

Sum Zwanzigsten.

So ist gesetzt, wan eß sich begeben wurd, daß einer ein Zug than hette, vnd dan einer kommen thet, der necher in der Verwandschaft wer vnd nit von dem Verkauf gewußt hette, ehe als der Ander zogen hat, so soll der Necher den Zug noch haben vnd den Zug bey dem thun, der schon zogen hat, vnd nit mehr bey dem Keuffer; wan er aber den Verkauf gewußt hat, vnd nit zeucht bey guter Zeit, vnd der weiter Verwandte züge, erst wan der Zug zu dem End lauffen wollt, so hat dan der necher Verwandte auch kein Zug mehr, oder er könne mit Warheit darthun, daß er Hindernuß habe ghan, die ihn beschirmen mögen, so soll er dan den Andern des Zugs halben endtschädigen.

Zum Einundzwanzigsten.

So ist gesetzt, wan drey oder vier oder mehr ein Zug theten oder thun wollten zu rechter Zeit vnd nach Landtsbruch, vnd all gleich in der Verwandtschaft weren, die sollend all gleiche Rechte darzu haben, es stände dan Einer oder der Ander guts Willens darvon.

Zum Zweyundzwanzigsten.

Wegen des feilen Kauffß vnd Fahren den.

Also ist in vnseren vier Gmeinden gesetzt vnd geordnet, daß man in vnserem Hochgericht zu Berg vnd Thal einanderen sollend vnd wollend allen feilen Kauff zu lassen gahn, vnd daß Farend soll kein Zug nit haben, sonder was einer kaufft, daß soll man ihm folgen lassen.

Zum Dreyundzwanzigsten.

Von wegen des Weinkauffs.

Weiter ist wegen des Weinkauffß in vnsern vier Gmeinden zu Berg vnd Thal gesetzt vnd geordnet, daß bey einem Markt vmb Heuser oder ligend Güter, so dan ein Zug hat, so soll man nit mehr Weinkauff aufftreiben als auff ein hundert ein Gulden; wan aber mehr aufftriben wirt, so ist der Züger doch nicht schuldig mehr zu geben, vnd soll der Verkeuffer den halben Theil des Weinkauffß an ihm selbst haben oder bezahlen, es were dan Sach, daß im Markt angedinget were, daß der Keuffer den Weinkauff allein bezahlen soll, so soll dan der Keuffer des Weinkauffß von dem Züger auch genzlich entschuldiget werden, vnd soll der Züger schuldig sein, den Weinkauff bar zu bezahlen, sobald er den Zug gethan hat.

(Zum Bierundzwanzigsten.)

Von Brieff und Sigel.

Vnd sintemahlen wegen der Brieff vnd Siglen in dem Zugrecht einige Vnordnung einreisen wollen, alß hat eine lobl. Landtschafft der vier Dörfferen auff Georgii Anno 1706 an der Landtsgemeind deswegen gemehret, ordiniert vnd beschlossen, daß fürrohin Brieff vnd Sigel keinen Zug hintern sollen mögen, vnd derowegen im Zugrecht nit mehr neben ligendem Gut, wie biß dahin geschehen, vnd vorher am zwölfften Punkten (S. 54) vermeldt, sondern nur neben bahrem Gelt gerechnet angesehen werden vnd gelten sollen.

4) Wie man Häuser oder Stadel theilen mag vnd Einer dem Andern zu kauffen geben oder abkauffen soll.

Sinffür ist gseht, wan also Heuser, Stadel oder was Gemecher sich theilen müßten, dermaßen daß einer zwey theil darinen hette vnd der ander den dritten theil, so ist daß vnser Meinung vnd Sagung, daß sie also beyeinander bleiben sollen vnd mögen, so sie aber nit beyeinander verbleiben könnten oder möchten, alßdan soll der, der den dritten theil hat, dem, der die zwey theil hat, sein Drittel zu kaufen geben, deßgleichen wan der, der die zwey theil hat, seine zwey theil verkaufen wollt, so soll erß auch dem geben, der den Drittel hat, vnd soll solcher Kauff vnd Verkauf durch unpartheyisch Leuth geschickt vnd gethan werden, vnd soll solcher Kauff vnd Verkauf kein Zug haben.

Weiter ist geseht, von der Heuser vnd Stadel wegen,

wie obverschriben ist, wan es sich begeben wurt, daß einer den dritten theil in einem Haus oder Gemach hette vnd derselbig sein Drittel verkauffen wolt, so sollß der schuldig sein zu kauffen, der die zwey theil oder mehr hat, sowohl als dieser schuldig ist zu verkauffen, der nur den Drittel hat, damit sich Niemand zu Klagen habe, vnd so sie nit selbst mit einander könnten einß werden, so sollß allzeit durch ehrlich vnparteysisch Leuth geschetzt werden.

5) Wasß Eigendts oder Fahrendts ist.

Also ist auch ein Satz gemacht, daß nun fürdis hin in vnsern vier Gmeinden zu Berg vnd Thal alle Heuser, Stedel vnd andere Gemecher, es sey gemuret oder Holzwerk, dergleichen auch die Zinsen, sie seyen ewig oder ablößig, in allen Dingen für ligend Gut sollen gerechnet werden vnd nit mehr für Fahrendts, wie vor Zeiten gesin ist.

6) Vom Landtgwehr (Verjährung.)

So ist dem also, alsß dann in vnsern vier Gmeinden bißher kein Landtgwehr gewesen ist, also ist vnser Ordnung vnd Satzung, jez vnd fürhin ein Landtgwehr zu haben. Derohalben welcher oder welche ein gutt oder ander Ding zwölf Jahr lang ohnansprechiz innehabt haben, der oder dieselben sollend dannethin Niemand nit mehr schuldig sein, es were dan sach, daß solche Ansprecher nit bey Land gewesen weren, oder wan ein Ansprach im Rechten ligt, denselben an ihren Rechten vnd Ansprach ohne schaden; doch soll einer allwegen Brief vnd Sigel

gnugsam auflegen, vnd dan so statthß an richter vnd gericht, waß Sie daruß machen; jedoch Kirchen, Spend vnd Pfrundgüter, wie auch gmeine Sachen, nit hierin begriffen; denen soll nichß verjähren.

7) Von S. H. bresthafftem Vieh.

(Wiewährschaft.)

Weiter so ist auch gesetzt vnd geordnet, wan eß sich zutrüge, daß einer ein Hoyt Kindvieh verkauffte vnd giebtß für gfund vnd gerecht, vnd dan gemezget wird vnd s. h. pfinig erfunden, so soll der, der das Kind kaufft hat, an die Mastung, so er gemest hätte, das Bn- schlitt haben, so er nit gemest hätte, sondern hätte eß grad kaufft vnd gemezget, so soll er dem Verkäuffer das Kind, wie eß ist, mit Allem zu Handen stellen, vnd ist die Zeit des Werensß, daß einer werstahn muß, waß die Pfinen antrifft, von dem Marchttag an ein Jahr vnd drey tag; nach dem hin ist einer nit mehr schuldig zurück zu nehmen.

Und wegen des Salkschadens soll kein werschafft sein, wie auch wegen der Pfinige halber nit gegen Auslendiße, welche vns auch kein werschafft thund.

Gesatz von 1704.

Allweilen bis dato hin in vnserm löbl. Hochgericht der sogenannte Salkschaden an dem s. h. Vieh für kein Presten, laut obstehendem Anhang oder deßwegen eingesekten Punkten, gehalten worden, noch auch keiner dem andern deßwegen einige werschafft gethan, vnd aber deßwegen einige Streit sich ereignen wollen, alß hat eine löbl. Landtschaft der vier Dörffer an voller Landtßgmeind, auf Georgii Anno 1704, hier umben ein newesß Gesatz

gemacht, gemehret vnd ordiniret, daß obiger Punkten, den Salkschaden betreffend, aufgehelt vnd fürrohin selbiger als ein Hauptgebresten, gleich wie an dem s. h. pfinigen Vieh auch gepflogen wirdt, gehalten werden, sein vnd verbleiben, auch der Verkäufer, von dem Tag der Verhandlung an, ein halbes Jahr vnd drey Tag gute wer schafft zu thun, vnd im Fahl ein solch verkauft oder vertauschtes Stuch s. h. Vieh innert bemeltem halben Jahr vnd drey tagen von zwey unparteyischen Geschwornen vnd noch zwey erlichen Metzger-Maistern (welche eigentlich zu Besichtigung eines solchen Stuch Viehs beruffen sollen werden), für salkschädig erkennet wurde, dem Käufer die empfangene Bezahlung zu erstatten schuldig sein, vnd der Markt oder Tausch hiemit aufgehelt sein solle. Worbey auch vorbehalten vnd gemehret, daß gegen außländische oder andern Orthen außert vnserm Hochgericht dises s. h. Salkschadens halber das Gegenrecht gehalten vnd gepflogen werde.

8) Wie die aufgenden (ausgehenden) Schulden sollen gemacht werden.

Anno 1588. An der Landtsgmeind ist daß Mehr worden vnd ein Satz gemacht, daß welcher Gelt endtlichen vnd aufgend Zinsen machen will, der soll sich nit weiter verbinden lassen, dan nach vnserm Landrecht vnd nit mehr dan zweyfache Pfandschaft setzen. Es soll auch keiner mehr Zins verheissen noch theurer machen, dan vom Hundert fünf Guldi. Es soll auch keiner weder Wein noch Schmalz Zins nit mehr machen, noch verheissen, vnd so einer oder mehr weiter begerte, so soll kein Amptmann in vnseren vier Gmeinden nit siglen. So

es sich aber zutrüge, davor Gott sein wolle, daß einer in Noth kommen thet, es were in Feuer oder Wasserfnoth oder ander Unfahl, also daß einer müßte Gelt entlichen, so hat ein Oberkeit derselbigen Gemeind dan weiter Gewalt zu erlauben, Zinsen zu machen, wie es von nöthen sein wirt.

9) Wie die Capital sollen erlegt werden.

Anno 1685, auf Sant Jörgen Tag, an der Landtßgmeind, ist vorbracht worden, wie daß ein mechtige Bnordnung des Geldtß halber vorgange, da dan einer an Capital vil, der andere weniger aufgeben müße, so ist dessentwegen von einer ganzen Landtßgmeind mit einhellichem Mehr ein Gsatz gemacht worden, daß fürohin keiner mehr soll auf einhundert Guldi Ausbuoß geben, als Sechß Guldi, es seyen new oder alte Schulden, doch daß man nit mehr Münz schuldig sey zu nemmen, als wie von Alter her, namlichen in hundert Guldi zehen Guldi Münz, es sey dan, daß einer eine schuld mit gewissen Pacten machen thut, so sollß bey den Pacten laut inhalt verbliben.

10) Von verlornen Brieff vnd Siglen.

Weiter so ist gesezt, so Jemandt were, der durch brunst oder krieg oder sonst in ander weg brieffen verlohren hette oder drum kommen were, vnd dieselbigen andern Brief vnd Sigel begerten, die mögend dann für Richter vnd Gericht kommen vnd andre fordren, die ihnen daselbst aufgericht und geben werden sollen über ihr Costen vnd Pfenig, doch mit der Bescheidenheit, wo ein

Richter vnd Gericht an demselbigen mit wahrer Urkundt erfahren vnd erkennen mögen, so soll ihme in gebührender Maß Brieffen auffgericht vnd besiglet werden.

11) Von Steg vnd Weg.

Anno 1606 ist das mehr worden vnd ein gsatz gemacht betreffend Steg und Weg oder wasß man sonst auf recht leßt verbeutten, daß soll erlaubt werden durch den ordentlichen Amptmann vnd durch ein Gerichts Waibel verbotten werden, wo aber solches nit geschicht, so ist daß Verbott vnkreftig; vnd so einer dem Andern laßt verbeutten auf Recht, so soll der, dem verbotten wirt, es sey gleich um steg vnd weg oder umb ander Ding, suchen innerhalb vierzehn Tagen, so er zu Recht kommen mag, wo es aber nit geschehen möchte, so soll ihm sein recht nit verschinen; so er aber solches nit thete, so soll er alle Ansprach vnd Rechte verlohren haben.

12) Wegen der neuen Nachbauren.

(Von der Aufnahme neuer Bürger.)

Zum Ersten.

An obgemeltem Tag (im Jahr 1606) ist daß Mehr worden vnd ein Gsatz gemacht wegen der Neuen Nachbauren anzunehmen: wasß ausländische sind außert gemein drey Pündten, so soll kein Gemeind in vnsern vier Gemeinden den Gewalt haben, ohne der andern Gemeinden Wissen und Willen anzunehmen; so einer aber von allen vier Gemeinden angenommen wirt, so soll er nit bestminder keiner ämpteren fähig sein.

Wegen der Leibeigenen.

So ist verbotten, daß kein gmeind in vnsern vier Dörfferen keine leibeigne Leuth, die einen nachjagenden Herren haben, zum Nachbauren annehmen, bey der Buoß Einhundert Pfund pfenig.

Zum Anderen.

So ist gefest, wann einer in vnser Hochgericht zücht, auß welchem Pundt der dreien Pündte er dan were, so soll er doch nit ehr Landtman in dem Hochgericht sein, biß er von allen vier gmeinden zu einem Landtman angenommen ist, vnd soll so vil für die Landrechte bezahlen, waß ihm von der Landtschaft auferlegt würt, doch nit minder, alß so vil die Landrechte kosten an dem Orth, wannen her er kompt, vnd doch der Gmeind, darin er Gmeindtßmann wirt, an ihren Gmeindsrechten ohne Abgang. Er soll auch zehn Jahr lang in dem Hochgericht hausen vnd wohnen, ehe daß er ämpter in dem Hochgericht bedienen möge, vnd so er vor gemelter Zeit durch List vnd Brattigen (Pratiken, Intriguen) sich in Aempter eindringen wollt, so soll er die erkauften Landrechte wiederum verlohren haben. Diß soll fürhin also gehalten werden, wie obstat.

Anno 1710. An vollkommener Georgii Landtßgmeindt ist das Gesak der Landmannschaft halber auf daß Neuwe in allem vnd durchauß confirmiert vnd angenommen worden, mit diesem klaren Zusak, daß von dato an alle diejenigen, so von ein oder der andern Gmeind zu Nachbahren angenommen worden, von allen Aemptern ausgeschlossen, vnd weder die Landtman-Verthen, noch andere Gnußsammen des Hochgerichtß beziehen sollen, biß sie von allen vier Gmeinden zu Landtsleuten angenommen sind.

13) Wegen denen Hinterfessen.

(Caution für dieselben.)

Anno 1707 auf Georgii an gewöhnlicher Landts Gemeind ist wegen denen Hinterfessen in dem Hochgericht zu Berg vnd Thal daß Mehren vnd dises Besatz gemacht worden, daß namblich ein jedere Gemeind für jeden deroselben Hinterfessen gute vnd sichere Bürgschafft pr. Thlr. 20 künfftighin haben vnd stellen solle, da dann, im Fahl wegen solcher Hinterfessen einige Criminalitäten erfolgeten, diejenige Gemeindt, allwo ein solcher Hinterfess wohnhaft, solche Thlr. 20 an die deswegen ergehenden Unkosten voraus bezahlen solle, vnd anben, wan auch so vil Mittel vorhanden sein wurden, vmb solche Verbürgschafft von denen Effekten des Hinterfessen sich bezahlt machen möge, was aber ueber dise Thlr. 20 belauffen wurde, solle ein lobl. Hochgericht sambtlich abtragen vnd bezahlen, nach alten Gewohnheiten vnd Gebräuchen.

14) Wegen der Landt oder Gerichtsbsahig.

Also ist gesetz, wan einer an einer Bsahig stimmen vnd mehren will, so soll er selbst auff den Bsahplatz erscheinen, wo aber einer nit erscheint, so soll er nit mögen als ein Stimm gezelt werden, vnd die Jungen sollen sechzehn Jahr haben, vnd was nit tugelich (tauglich) ist oder werden mag, in ein Ausschuß zu zelen, soll auch nit stimmen vnd mehren mögen.

15) Gesetz von wegen dem Landtschreiber.

(Vom Jahr 1812.)

1812 im Mai hat der wohlöbl. Landtrath des Hochgerichtß der fünf Dörfer in Absicht der Landtschreiber, oder,

besser zu sagen, in Absicht der Bedienung dessen Amtes, folgendes vorgeschlagen, welches durch die Mehrheit sanktionirt und hiemit zum Gesetz erhoben wurde:

Die Wahl des Landschreibers bleibt, wie bis dahin, frei; das Volk hat aber besorgt zu sein, daß das Amt gehörig besorgt wird. Im Fall also, daß der jeweiligen gewählte Landschreiber nicht die erforderlichen Eigenschaften zur Bedienung eines so bedeutenden Amtes besitzen oder haben sollte, so ist der Landrath berechtigt, auf Kosten des gewählten Landschreibers, einen fähigen Substituten zu ernennen, damit man gegen jede auswärtige Behörde mit Ehren bestehen könne und der Herr Amtslandammann nicht die Mühe und Unannehmlichkeit befahren müsse, zwei Aemter auf einmal zu versehen, wie bis dahin öfters geschehen ist.



Amtliche Beglaubigung.

Die hier im Druck erscheinenden Landsatzungen des Hochgerichts der fünf Dörfer sind mit dem handschriftlichen amtlichen Original verglichen und wörtlich gleichlautend befunden worden; nur sind in diesem gedruckten Landbuch die einzelnen Materien in einer zweckmäßigeren, den Gebrauch mehr erleichternden Aufeinanderfolge geordnet. Demnach ist gegenwärtigem Abdruck in jeder Beziehung voller Glauben beizumessen, doch so, daß in vorkommenden Fällen das amtliche Original nichtsdestoweniger nach wie vor als entscheidende Quelle betrachtet werden soll.

Gegeben in Zizers, den 25. Febr. 1837.

Der Amtslandammann des Hochgerichts
der fünf Dörfer,

J o h a n n H u g.

Namens der Hochgerichts-Obrigkeit,

Der Landschreiber:

G e o r g K r ä t l i.

Verzeichniß

der in diesem Landbuch enthaltenen Materien.

	Seite
Einleitung	1
I. Vom Erbfall.	
1. Vom Erbfall überhaupt	8
2. Von wegen des Enichligts gegen dem Sehngerichtens- bund	14
3. Vom Theilen zweier Ehemenschen	16
4. Erbfall des unehlichen Stammes	18
5. Vom Testamentiren und Aufgemächten	21
II. Von Ehesachen.	
1. Von Ehesachen überhaupt	23
2. Wie die Kinder Vater und Mutter erhalten sollen, und Vater und Mutter die Kinder	30
3. Wie die unehlichen Kinder sollen erzogen werden	31
III. Von Gerichtssachen.	
1. Vom Ansehen des Gerichts, in's Recht bieten, Kund- schaften, Injurien, Appellation, Ausstandsordnung, Malefizsachen, verbotenen Tauschen, Concursordnung, Hypothekenregistern	31
2. Gerichtsordnung, in Hochgericht und Civilgericht zu gebrauchen	39
3. Standgerichtsordnung	45
4. Vom Eidschwur	51
5. Vom Arrest	62
6. Von der Gant	63
7. Von der Compensation von Schulden	70
IV. Von der Mannszucht	71

V. Von andern Sachen.

1. Bevogtungswesen	76
2. Vom Abzug	78
3. Von Zug und Zugrecht	78
4. Wie man Häuser oder Städel theilen mag und Einer dem Andern zu kaufen geben oder abkaufen soll . . .	89
5. Was Liegendes oder Fahrendes sei	90
6. Vom Landgwehr (Verjährung)	90
7. Von s. h. presthaftem Vieh (Viehwährschaft) . . .	91
8. Wie die ausgehenden Schulden sollen gemacht werden	92
9. Wie die Kapitalien sollen erlegt werden	93
10. Von verlornen Briefen und Siegeln	93
11. Von Steg und Weg	94
12. Wegen der neuen Nachbauern oder von der Aufnahme neuer Bürger	94
13. Wegen der Beisäße	96
14. Wegen der Lands- oder Gerichtsbesetzung	96
15. Gesetz in Betreff des Landschreibers	96

